

# RAUM

Kantonaler Richtplan  
Anpassung an den Sachplan  
Fruchtfolgefleichen 2020  
(Kapitel L 3.1 und L 2.2)

Erläuterungsbericht  
(Art. 7 RPV)

Stand 10. März 2026

Entwurf für die Anhörung/Mitwirkung (Art. 4 RPG)

**Herausgeber**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Raumentwicklung  
5001 Aarau  
[www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung)

**Copyright**

© 2025 Kanton Aargau

10. März 2026

## Kantonaler Richtplan: Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgefleichen 2020 (Kapitel L 3.1 und L 2.2)

Erläuterungsbericht (Art. 7 RPV)

---

---

### Zusammenfassung

---

**Die 2020 erfolgte Revision des Sachplans Fruchtfolgefleichen (FFF)<sup>1</sup> des Bundes verlangt eine grundlegende Überprüfung des Nachweises und des Umgangs mit den FFF. Dazu gehören die Verbesserung der Datengrundlagen zur Bereitstellung verlässlicher Geodaten zu den FFF und die Einführung einer sachplankonformen Kompensationsregelung im Richtplan. Dies bedingt neben der Bodenkartierung, der Bereinigung und präziseren Abgrenzung der FFF auch eine Anpassung des Richtplans.**

Bei den FFF handelt es sich um die qualitativ wertvollsten ackerfähigen Landwirtschaftsflächen. Sie sind insbesondere in Zeiten mit gestörter Versorgung oder schweren Mangellagen von zentraler Bedeutung. Der seit 1992 bestehende Sachplan FFF des Bundes bezeichnet die notwendigen Vorkehrungen näher und verpflichtet den Kanton Aargau zur dauerhaften Sicherung einer Fläche von 40'000 ha FFF. Der zu erhaltende Mindestumfang wurde mit dem revidierten Sachplan vom 8. Mai 2020 bestätigt.

Der 2020 revidierte Sachplan FFF des Bundes stellt neue Anforderungen. Diese sind mit den bisherigen Grundlagen, Richtplanbeschlüssen und Prozessen weder planungs- noch rechtssicher umsetzbar. Bei konkreten Planungen und Projekten entstehen vermehrt Unsicherheiten. Ein Handlungsbedarf besteht primär bei den bisherigen Datengrundlagen zu den FFF, die gemäss dem revidierten Sachplan als nicht mehr verlässlich eingestuft werden, und bei der aktuellen Regelung im Richtplan betreffend Kompensation verbrauchter FFF. Darüber hinaus ist die Umsetzungspraxis in geeigneter Form zu dokumentieren, um die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Bund hat den Kanton im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans zur Einführung einer Kompensationsregelung aufgefordert.

Aufgrund der erst anlaufenden Bodenkartierung ist davon auszugehen, dass die Bereitstellung aller vom Sachplan geforderten Neuerungen eine längere Übergangszeit in Anspruch nehmen wird. Gleichzeitig weisen die notwendigen Anpassungen zahlreiche Abhängigkeiten auf und erfordern den Einbezug und aktive Beiträge mehrerer Abteilungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und des Departements Finanzen und Ressourcen (Landwirtschaft Aargau). Die entsprechenden Arbeiten wurden mit dem 2022 gestarteten abteilungs- beziehungsweise departementsübergreifenden Gesamtprojekt zur koordinierten Umsetzung des Sachplans eingeleitet.

Die vorliegende Richtplananpassung stellt einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtprojekts dar. Sie umfasst die Ablösung der bisherigen FFF im Richtplan ("Bruttoflächen" mit Pauschalabzug) durch bereinigte

---

<sup>1</sup> Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 2020 (BBl 2020 5787 vom 30. Juni 2020): Sachplan Fruchtfolgefleichen: Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgefleichen und deren Aufteilung auf die Kantone

und direkt bilanzierungsfähige FFF ("Nettoflächen"), die Umstellung auf ein FFF-Inventar sowie die Einführung der vom Bund geforderten Kompensationsregelung. Hierzu sind die Richtplankapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen" und untergeordnet L 2.2 "Auenschutzpark" anzupassen.

Der vorliegende Erläuterungsbericht beschreibt die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, die Ziele der Richtplananpassung sowie die Herleitung und Begründung der vorgesehenen Anpassungen und deren Auswirkungen. Zusätzlich gibt er Auskunft über das Verfahren und das weitere Vorgehen. Der Bericht richtet sich an alle am Verfahren beteiligten und interessierten Stellen der Behörden, der Verwaltung und der Bevölkerung im jeweils hierzu vorgesehenen Verfahrensschritt gemäss Baugesetz und Richtplan.

Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 21. Mai 2025 geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Richtplananpassung insgesamt gegeben ist. Im Hinblick auf die Genehmigung empfiehlt der Bund dem Kanton die Prüfung und punktuelle Anpassung einzelner Beschlüsse. Der Vorprüfungsbericht enthält ferner einige redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Richtplanvorlage. Der vorliegende Erläuterungsbericht geht in den Ausführungen zu den Richtplankapiteln L 3.1 und L 2.2 auf die Vorprüfungsergebnisse ein.

Parallel zur Vorprüfung des Bundes konnten sich die Regionalplanungsverbände (Repla) zum Entwurf der Richtplanvorlage äussern. Die Ergebnisse der Anhörung im Sinne der Zusammenarbeit gemäss § 9 Abs. 2 BauG sind in die vorliegende Richtplananpassung eingeflossen. Der vorliegende Erläuterungsbericht geht in den Ausführungen zu den Richtplankapiteln L 3.1 und L 2.2 auf die Ergebnisse ein.

---

# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Handlungsbedarf</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Ziele</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Bezug zur laufenden Gesamtüberprüfung</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Stand des Verfahrens</b> .....	<b>4</b>
	5.1 Entwurf der Änderungen .....	4
	5.2 Zusammenarbeit mit Regionalplanungsverbänden .....	4
	5.3 Vorprüfung Bund .....	4
<b>6</b>	<b>Kapitel L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen</b> .....	<b>5</b>
	6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext .....	5
	6.2 Anpassungen der Beschlüsse .....	10
	6.3 Anpassungen in der Richtplan-Gesamtkarte .....	19
<b>7</b>	<b>Kapitel L 2.2 Auenschutzpark</b> .....	<b>20</b>
	7.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext .....	20
	7.2 Anpassungen der Beschlüsse .....	20
<b>8</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b> .....	<b>22</b>
	8.1 Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit .....	22
	8.2 Planungs- und Rechtssicherheit .....	22
	8.3 Auswirkungen .....	22
	8.4 Abstimmung mit berührten Interessen .....	22
	8.5 Folgeaufgaben für die Umsetzung .....	23
<b>9</b>	<b>Weiteres Vorgehen / nächste Verfahrensschritte</b> .....	<b>24</b>

## Anhang:

- I. Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 21. Mai 2025
- II. Illustration zur Bereinigung der FFF
- III. Kriterienliste Abgrenzung FFF: Abgrenzungs- und Ausschlusskriterien für die Bereinigung der FFF, Stand 13. Dezember 2023
- IV. Regionale FFF-Töpfe: Flächenbestand und Veränderung per 30. Juni 2025, aktualisierte Übersicht inklusive neu hinzugewonnene FFF aus Nutzungsplanungen, die zwischen dem 30.06.2015 und dem 28.08.2023 genehmigt wurden.
- V. Beanspruchung von FFF durch den Auenschutzpark und verfügbares Restkontingent per 31.12.2025



## 1 Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die qualitativ wertvollsten ackerfähigen Landwirtschaftsflächen. Die langfristige Sicherung der FFF stellt ein übergeordnetes Interesse des Bundes dar (Art. 3 Abs. 2 lit. a. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG], Art. 30 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung [RPV], Art. 30 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung [Landesversorgungsgesetz, LVG]). Der seit 1992 bestehende Sachplan FFF bezeichnet die notwendigen Vorkehrungen näher. Mit dem Sachplan von 1992 wurde der Kanton Aargau zur Sicherung einer Fläche von 40'000 ha FFF verpflichtet. Der zu erhaltende Mindestumfang von 40'000 ha FFF wurde mit dem revidierten Sachplan vom 8. Mai 2020 bestätigt (Sachplan FFF Festlegung 2).

Die FFF sind im kantonalen Richtplan seit 1996 festgesetzt. Der Richtplan verpflichtet sowohl den Kanton als auch die Gemeinden, für die dauernde Sicherung des FFF-Mindestkontingents zu sorgen (Richtplankapitel L 3.1 Planungsgrundsatz A). Gemäss den Vorgaben des Bundes und den entsprechenden Beschlüssen im Richtplan sind der Verbrauch von FFF zu minimieren und bei einem allfälligen Verbrauch eine Interessenabwägung inklusive der Prüfung von Standortalternativen durchzuführen (Sachplan FFF Grundsatz 1, Richtplankapitel L 3.1 Planungsgrundsatz B). Die Verminderung der FFF um mehr als 3 ha pro Planung setzt einen Richtplanbeschluss voraus (Richtplankapitel L 3.1 Planungsanweisung 2.2). Dieser liegt in der Kompetenz des Grossen Rats.

Bei den im Richtplan ausgewiesenen FFF handelt es sich um "Bruttoflächen". Diese umfassen neben dem ackerfähigen Landwirtschaftsland auch Strassen, Flurwege, Gebäude, Hofräume und weitere unproduktive Flächen. Um die effektiven FFF ("Nettoflächen") ausweisen zu können, wurde bei der Ersterfassung in den 1980er-Jahren für jede Gemeinde mittels Luftbilder ein Abzug für die unproduktiven Flächen bestimmt. Dieser gemeindespezifische "Pauschalabzug" erlaubt es, die nicht als FFF anrechenbaren Flächen, überschlagsmässig und pauschal von den im Richtplan ausgewiesenen FFF abzuziehen. Der Pauschalabzug beträgt gesamtkantonal knapp 16 % der Bruttoflächen. Die so berechnete Bilanz dient dem Nachweis zur Einhaltung des Kontingents. Die FFF werden jährlich per 31. Dezember nachgeführt und dem Bund mitgeteilt (Art. 30 Abs. 4 RPV). Der so vom Bund akzeptierte rechnerisch ermittelte Flächennachweis erfolgt seit über 20 Jahren.

Den FFF und der Umsetzung des Sachplans FFF kommt politisch und in der Rechtsprechung eine deutlich grössere Bedeutung zu, als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war. Der planungs- und rechtssichere Umgang mit den FFF ist von hohem Interesse für zahlreiche Planungen und Projekte, da für die Beanspruchung von FFF in jedem Fall eine umfassende und transparente Interessenabwägung notwendig ist. Im Kanton Aargau dürften entsprechend dem Flächenanteil der FFF rund zwei Drittel der Bauvorhaben in Landwirtschaftszonen FFF beanspruchen.

Die 2020 erfolgte Revision des Sachplans FFF, insbesondere zur Verlässlichkeit der Bodendaten, zur Ausscheidung und Anrechenbarkeit der FFF sowie zum Nachweis und Kompensation verbrauchter FFF, verlangt im Kanton Aargau die Überprüfung und Anpassung vorhandener und die Bereitstellung neuer Grundlagen, Richtplanbeschlüsse und Prozesse (Bewilligungsverfahren; Sicherung von Kompensationen). Der Bund hat 2024 bei der Genehmigung der Richtplan-Gesamtüberprüfung (GÜP 1) den Kanton denn auch aufgefordert, innert vier Jahren eine Kompensationsregelung einzuführen.

Diese Aufgaben sind nicht unabhängig voneinander lösbar, betreffen verschiedene Interessen und erfordern die Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und des Departements Finanzen und Ressourcen (Landwirtschaft Aargau). Aus diesem Grund wurde 2022 ein abteilungs- und departementsübergreifendes Gesamtprojekt zur koordinierten Umsetzung des Sachplans FFF gestartet. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtprojektes bildet die vorliegende Richtplananpassung.

## 2 Handlungsbedarf

Der revidierte Sachplan verlangt, dass die FFF auf Basis von sogenannten "verlässlichen Bodendaten" in den kantonalen FFF-Inventaren ausgewiesen werden (Sachplan FFF Grundsatz 5). Hierzu ist eine in allen Kantonen einheitliche, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Bodenkartierung durchzuführen (Methode "FAL 24+" der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz [heute Agroscope]). Im Kanton Aargau wurden die FFF Ende der 1980er-Jahre gemeindeweise in landwirtschaftlichen Eignungskarten im Massstab 1:5'000 erfasst. Gemäss Sachplan wird diese Datengrundlage als nicht mehr verlässlich eingestuft. Eine Aktualisierung und Vervollständigung ist angezeigt.

Der Bundesrat hat Ende März 2023 das Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung genehmigt. In einer ersten Phase sollen die rechtlichen, organisatorischen und methodischen Grundlagen erarbeitet und die notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Bodenkartierung geschaffen werden. Ab 2029 kann voraussichtlich mit der flächendeckenden Erhebung begonnen werden. Im Kanton Aargau laufen dazu bereits zwei Pilotprojekte und ein drittes Projekt ist in Planung.

Bis zum flächendeckenden Vorliegen von verlässlichen Bodendaten ist auf jeden Fall mit einer Zeitdauer von 10 bis 20 Jahren zu rechnen. Entsprechend verlangt der Bund gestützt auf den Sachplan FFF (Grundsatz 10) die Einführung einer Kompensationsregelung im Richtplan. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte FFF kompensiert werden müssen. Bis die Bodenkartierung und damit verlässliche Bodendaten in einem Gebiet vorliegen, bleibt keine andere Möglichkeit, als auf die ursprünglichen und bis heute laufend ergänzten und weiterhin zu bereinigenden FFF-Datengrundlagen abzustützen.

Die im Richtplan 1996 erstmals festgesetzten und 2011 weitgehend unverändert übernommenen FFF ("Bruttoflächen") genügen den Anforderungen des 2020 revidierten Sachplans, der realen Situation sowie den heutigen Ansprüchen zum planungs- und rechtssicheren Umgang mit den FFF nicht mehr. Der Pauschalabzug und die veralteten, nicht mehr mit der realen Situation übereinstimmenden zugrundeliegenden Geodaten sowie die Massstäblichkeit des Richtplans erschweren die Ermittlung der durch Einzelvorhaben beanspruchten FFF (zum Beispiel um den Schwellenwert von 3 ha zu überprüfen) und führen regelmässig zu Unsicherheiten. Für die unter den Pauschalabzug fallenden Flächen erlaubt das heutige System keine systematische Nachführung. Die Ermittlung und Aufschlüsselung von FFF-Verlusten ist bisher somit nur bedingt möglich und im Einzelfall schwierig. Für einen planungs- und rechtssicheren Umgang mit den FFF, deren transparente und verlässlichere Bilanzierung sowie auch als Grundlage für die rechtssichere Umsetzung der zwingend einzuführenden Kompensationsregelung, bedarf es einer zeitgemässeren Lösung.

## 3 Ziele

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Abstimmung des Richtplans auf die Vorgaben und Anforderungen, die sich aus dem revidierten Sachplan FFF ergeben, namentlich die vom Bund verlangte Einführung der geforderten Kompensationsregelung.
- Nutzung der verbesserten digitalen Grundlagen zwecks verlässlicherer Ermittlung, Bilanzierung und Ausweisung der FFF im Einzelfall und gesamtkantonal.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine erleichterte und laufende Nachführung der FFF, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen aufgrund der Bodenkartierung.

## 4 Bezug zur laufenden Gesamtüberprüfung

Der rechtskräftige Richtplan wurde am 20. September 2011 vom Grossen Rat beschlossen. Seither erfolgte nebst verschiedenen Einzelanpassungen insbesondere die Anpassung vom 24. März 2015 an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG 1). Die Richtplan-Gesamtrevision von 2011 und die Anpassung an RPG 1 von 2015 wurden am 23. August 2017 durch den Bund genehmigt.

Zurzeit erfolgt die Gesamtüberprüfung des Richtplans in drei Paketen. Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen Verhältnisse. Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons. Das erste Paket (GÜP 1) wurde am 27. Juni 2023 durch den Grossen Rat beschlossen. Das zweite Paket (GÜP 2) soll 2026 dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Im Rahmen von GÜP 1 wurde eine erste Aktualisierung des Kapitels L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen" vorgenommen. Die Änderungen beschränkten sich dabei auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundes gemäss Prüfbericht zur Genehmigung des Richtplans 2017, die erste Abstimmung mit dem in Revision befindlichen Sachplan FFF sowie die präzisierte Ermittlung betroffener FFF bei konkreten Projekten und Vorhaben. Ansonsten wurden seit 2011 keine wesentlichen Änderungen im Richtplankapitel L 3.1 vorgenommen. Verschiedene konkrete Vorhaben und Planungen sowie auch die Richtplananpassung 2015 führten laufend zu Änderungen der FFF (Bilanz; Richtplan-Gesamtkarte), die allerdings – als Folge der Umsetzung von RPG 1 – sehr klein blieben. Seit 2015 blieb die FFF-Bilanz praktisch unverändert.

Das Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark" wurde im Zuge der Gesamtrevision 2011 letztmals gesamthaft überprüft und angepasst. Seither wurde mit der vom Grossen Rat beschlossenen Einzelanpassung im Dezember 2023 das Auengebiet "Grien" bei Riethem (Gemeinde Zurzach) im Richtplan festgesetzt.

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen des Richtplans können dann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Aufgrund der eigenständigen Zielsetzungen, des sachspezifischen Inhalts und der erforderlichen vertieften Grundlagenarbeiten wird die vorliegende Anpassung des Richtplans als Einzelanpassung in einem eigenständigen Verfahren parallel zur Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 1 und 2) durchgeführt.

Die Aktualisierung des Kapitels L 2.2 "Auenschutzpark" war ursprünglich als Bestandteil von GÜP 2 vorgesehen. Aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs (Umgang mit FFF in Auengebieten) wurde die Aktualisierung und Abstimmung des Kapitels L 2.2 auf die neuen Grundlagen von Bund und Kanton in die vorliegende Einzelanpassung integriert.

## 5 Stand des Verfahrens

### 5.1 Entwurf der Änderungen

Der Entwurf der Richtplanvorlage wurde durch die Abteilung Raumentwicklung in fachübergreifender Zusammenarbeit mit allen betroffenen kantonalen Fachstellen erarbeitet. Die fachliche Koordination konnte Anfang des Jahres 2025 abgeschlossen werden. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat den Entwurf der Richtplanvorlage Ende Februar 2025 zur Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden sowie zur Vorprüfung durch den Bund verabschiedet.

### 5.2 Zusammenarbeit mit Regionalplanungsverbänden

Nach § 9 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) sind Entwürfe des Richtplans in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden (Repla) zu erarbeiten. Wie anlässlich der Repla-Präsidien-Konferenz vom 31. Oktober 2024 informiert, wurde die Anpassung des Richtplans Ende Februar 2025 den Repla zur Anhörung im Sinne der Zusammenarbeit gemäss § 9 Abs. 1 BauG unterbreitet. Die Repla wurden eingeladen, zum Entwurf der Richtplanvorlage bis Ende April 2025 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Anhörung wurden neun Stellungnahmen durch aarau regio, aargauSüd regio, Brugg Regio, Lebensraum Lenzburg Seetal, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Oberes Freiamt, Suhrental, zofingenregio und ZurzibietRegio eingereicht. Drei Repla (Baden Regio, Fricktal Regio und Unteres Bünztal) verzichteten auf eine Eingabe.

Die Anpassung des Richtplans an den Sachplan FFF wird seitens der Repla grundsätzlich begrüsst. Die eingebrachten Anmerkungen und Hinweise konnten vollständig beantwortet und mehrheitlich direkt in der Vorlage umgesetzt oder als weiter zu bearbeitende Themen aufgenommen werden. Die nachstehenden Ausführungen zu den Richtplankapiteln L 3.1 und L 2.2 (siehe Kapitel 6 und 7) gehen, wo notwendig, auf die erfolgten Anpassungen ein.

### 5.3 Vorprüfung Bund

Die Richtplananpassung dient primär der Umsetzung des revidierten Sachplans FFF und betrifft daher wichtige Interessen des Bundes. Aus diesem Grund wurde der Entwurf der Richtplanvorlage Ende Februar 2025 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung gemäss Art. 10 Abs. 3 RPV eingereicht.

Aus dem Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025 geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit der Richtplananpassung insgesamt gegeben ist. Im Hinblick auf die Genehmigung empfiehlt der Bund dem Kanton die Prüfung und punktuelle Anpassung einzelner Beschlüsse. Der Vorprüfungsbericht enthält ferner einige redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Richtplanvorlage. In den nachstehenden Ausführungen zu den Richtplankapiteln L 3.1 und L 2.2 (siehe Kapitel 6 und 7) wird auf die Vorprüfungsergebnisse eingegangen.

### 6 Kapitel L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Die Änderungen des erläuternden Richtplantextes und der behördenverbindlichen Beschlüsse sind in der Synopse des Richtplankapitels dargestellt und entsprechend markiert. Die nachstehenden Ausführungen erläutern diese Änderungen.

#### 6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Der bisherige Erläuterungstext zu den Fruchtfolgeflächen fusst teilweise noch auf den Grundlagen der Richtplanung von 2011. Entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere den Vorgaben und Anforderungen des revidierten Sachplans FFF von 2020, wird der Erläuterungstext umfassend überarbeitet. Daher und um die Lesbarkeit zu gewährleisten, sind die Änderungen im Erläuterungstext in der Synopse des Richtplankapitels nicht einzeln hervorgehoben.

##### **Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag**

Die Ausführungen zur Ausgangslage und den übergeordneten rechtlichen Grundlagen werden mehrheitlich übernommen und wo nötig präzisiert und ergänzt. Basierend auf den Vorgaben des revidierten Sachplans und der Forderung des Bundes im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberprüfung des Richtplans GÜP 1 werden der Auftrag zur zwingend einzuführenden Kompensationsregelung integriert und der Hinweis auf die Kompensationspflicht bei Bundesvorhaben aufgenommen.

Entsprechend der Empfehlung des Bundes im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025 wird im ersten Abschnitt auch Art. 104a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) zur Ernährungssicherheit sinngemäss zitiert.

##### *Verlässliche Bodendaten*

Der revidierte Sachplan verlangt, dass das kantonale FFF-Inventar auf Basis von verlässlichen Bodendaten erstellt werden muss. Bestehende FFF-Inventare gelten als verlässlich, sofern die Bodendaten mindestens im Massstab 1:5'000 oder grösser unter Anwendung der Kartiermethode der Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau Reckenholz (FAL 24) kartiert und im Feld verifiziert wurden (Sachplan FFF Grundsatz 5). Verlässliche Bodendaten gemäss Sachplan liegen im Kanton Aargau aktuell nur teilweise vor. Zwecks Aktualisierung und Vervollständigung soll die Bodenkartierung nach der vom Bund vorgegebenen Methodik im Kanton Aargau in den nächsten 10 bis 20 Jahren flächendeckend durchgeführt werden (siehe nachfolgende Erläuterungen zum Abschnitt Stand/Übersicht).

##### *Kompensationsregelung im Richtplan*

Da die FFF im Kanton Aargau nicht mehr auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verlangt der Bund gestützt auf den Sachplan FFF (Grundsatz 10) die Einführung einer Kompensationsregelung im Richtplan. Die bestehende Regelung verlangt lediglich, dass im Rahmen der Interessenabwägung Kompensationsmöglichkeiten *zu prüfen* sind, um einen FFF-Verlust zu vermeiden oder zumindest zu minimieren (Richtplankapitel L 3.1 Planungsgrundsatz B). Diese Regelung genügt den neuen Vorgaben des Bundes gemäss Sachplan FFF von 2020 nicht. Die bisherige Regelung im Richtplan ist dahingehend zu präzisieren, damit klar ersichtlich ist, wann und in welchen Fällen beziehungsweise bei welchen Vorhaben ein FFF-Verbrauch zu kompensieren ist. Eine entsprechende Aufforderung erteilte der Bund dem Kanton auch 2024 bei der Genehmigung der Richtplan-Gesamtüberprüfung GÜP 1.

Die Einführung einer generellen Kompensationspflicht, wonach jeder FFF-Verbrauch kompensiert werden müsste, ist gemäss Sachplanvorgabe aktuell nicht erforderlich, da der Kanton Aargau noch über genügend FFF-Reserven verfügt, um den geforderten Mindestumfang an FFF sicherstellen zu können (Sachplan FFF

Grundsatz 9). Mit Ausnahme von Bundesvorhaben, bei deren Realisierung grundsätzlich alle verbrauchten FFF zu kompensieren sind (Sachplan FFF Grundsatz 14), obliegt der Entscheid dem Kanton, in welchen Fällen kompensiert werden muss.

Aufgrund der erst anlaufenden Bodenkartierung können die Auswirkungen auf die Gesamtbilanz der FFF noch nicht schlüssig beurteilt werden. Nach heutiger Einschätzung ist jedoch davon auszugehen, dass die Bodenkartierung aufgrund von alten Auffüllungen und anthropogen veränderten sowie degradierten und gesackten organischen Böden zu einer wesentlich tieferen Gesamtbilanz der FFF führen dürfte. Sobald der FFF-Spielraum nur noch minimal und damit der Erhalt des Mindestkontingents von 40'000 ha gefährdet ist, müsste gestützt auf den Sachplan FFF (Grundsatz 9) jeder FFF-Verbrauch unabhängig von der Kompensationsregelung im Richtplan zwingend kompensiert werden. Der Bestand der FFF wird durch den Kanton laufend beobachtet und bei einer sich abzeichnenden kritischen Entwicklung der FFF würden frühzeitig entsprechende Massnahmen eingeleitet.

### **Herausforderung**

Der Abschnitt zu den Herausforderungen wird umfassend überarbeitet. Nebst redaktionellen Anpassungen wird der Erläuterungstext gestrafft und auf die wesentlichen Herausforderungen fokussiert.

#### *Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionsfähigkeit der Böden*

Boden steht nicht unbegrenzt zur Verfügung und ist eine nicht erneuerbare Ressource. Eine Herausforderung stellt nach wie vor die Beeinträchtigung und der quantitative Verbrauch des gewachsenen Bodens dar, wie sie bei einer Überbauung trotz allen Bemühungen oft unvermeidbar ist. Dies wird auch künftig nicht ausgeschlossen werden können. Der möglichst schonungsvolle Umgang mit dem Boden und die Erhaltung als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage stellt daher weiterhin einen wichtigen Grundpfeiler für eine nachhaltige Entwicklung dar.

#### *Haushälterischer Umgang mit den FFF*

Ein zurückhaltender Bodenverbrauch ist auch im Umgang mit den FFF zentral. Die Vermeidung beziehungsweise Minimierung von FFF-Verlusten ist bundesrechtlich weiterhin gefordert. Der Bestand der FFF konnte im Kanton Aargau in den letzten Jahren zwar weitgehend stabilisiert werden, was vorab auf die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) zurückzuführen ist (vgl. jährliche Berichte "Raumbeobachtung" der Abteilung Raumentwicklung BVU<sup>2</sup>). Dennoch ist aufgrund von Vorhaben der öffentlichen Hand sowie Ein- und Umzonungen in den kommenden Jahren mit einem weiteren Verbrauch von FFF zu rechnen. Basierend auf bereits bekannten Vorhaben, Annahmen und Erfahrungswerten wird der mutmassliche FFF-Bedarf für die nächsten 15 bis 20 Jahren auf rund 350–450 ha geschätzt.

Zusätzlich ist auch aufgrund der Schaffung neuer Feuchtgebiete mit einem Verbrauch von FFF zu rechnen. Der Grosse Rat hat im September 2024 den indirekten Gegenvorschlag zur Aargauer Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" beschlossen (GR.24.184). Infolgedessen wurde die Initiative von den Initianten zurückgezogen. Mit der Annahme des indirekten Gegenvorschlags sollen bis 2040 neue Feuchtgebiete im Umfang von 280 ha im Landwirtschaftsland auf freiwilliger Basis geschaffen werden. Diese werden vermutlich auch FFF betreffen, wobei der effektive Verlust an FFF noch schwierig abschätzbar ist.

Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben sind die genannten FFF-Verluste so gering wie möglich zu halten. Daneben ist auch aufgrund der Bodenkartierung mit einer rückläufigen Gesamtbilanz der FFF zu rechnen. Nach heutiger Einschätzung ist von einer deutlichen Abnahme der FFF auszugehen. Aufgrund der erst anlaufenden Bodenkartierung sind genaue Prognosen zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht möglich. Ein schonungsvoller Umgang mit den FFF ist entsprechend auch unter diesem Gesichtspunkt angezeigt.

---

<sup>2</sup> [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Abteilung Raumentwicklung > Grundlagen und Kantonalplanung > Raumbeobachtung

## *Umsetzung der Kompensation und Suche nach geeigneten Flächen*

Für Vorhaben, die einer Kompensation bedürfen, stellt die Umsetzung der Kompensation und dabei primär die Suche nach geeigneten Flächen eine Herausforderung dar. Fehlen für kompensationspflichtige Vorhaben ausreichende Kompensationsmöglichkeiten, kann dies insbesondere den zeitlichen Ablauf eines Projekts bis zur Realisierung negativ beeinflussen. Zwar war bereits bis anhin zu prüfen, wie ein FFF-Verlust vermieden oder zumindest möglichst klein gehalten werden kann, allenfalls auch mittels Kompensation. Der Richtplan sah bisher aber keine zwingende Kompensationspflicht vor. Entsprechend ist die Zahl der Projekte, die einer Kompensation bedürfen, bislang überschaubar und der Bedarf an Kompensationsflächen noch nicht allzu gross. Zukünftig werden nicht nur Bundesvorhaben, sondern auch grössere und flächenintensive Projekte auf kantonaler und kommunaler Ebene die Kompensation verbrauchter FFF erfordern (siehe nachfolgende Erläuterungen zum Planungsgrundsatz D). Der Bedarf nach Kompensationsflächen wird entsprechend zunehmen.

Gemäss Sachplan FFF (Grundsatz 14) hat der Kanton die Aufgabe, den Bund bei der Kompensation seiner Vorhaben und insbesondere bei der Suche nach geeigneten Flächen zu unterstützen. Als Grundlage für die Flächensuche steht das "Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen" (VA FFF<sup>3</sup>) zur Verfügung. Das Verzeichnis enthält Flächen, die sich aufgrund des mangelhaften Bodenaufbaus infolge unsachgemässer Rekulтивierung nach Bodeneingriffen (zum Beispiel Kiesabbau) für eine Aufwertung (Bodenverbesserung) eignen. Aktuell umfasst das VA FFF rund 300 ha potenzielle Aufwertungsflächen, verteilt über den ganzen Kanton, wobei anthropogen degradierte und gesackte organische Böden sowie Flächen kleiner als 0,8 ha bislang nicht berücksichtigt wurden. Da sich diese Zahl laufend ändert, wird auf die Angabe des aktuellen Umfangs an potenziellen Aufwertungsflächen im Erläuterungstext verzichtet.

In Analogie zu den vorherigen Absätzen wird der entsprechende Grundsatz des Sachplans (G 14) in der Marginalie zum dritten Abschnitt ergänzt und damit der Empfehlung des Bundes gemäss Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025 nachgekommen.

## **Stand / Übersicht**

Die FFF wurden im Kanton Aargau Ende der 1980er-Jahre gemeindeweise in landwirtschaftlichen Eignungskarten im Massstab 1:5'000 erfasst. Die Bewertung des Kulturlands erfolgte mit den damals verfügbaren Mitteln. Die als FFF klassierten Böden wurden 1996 behördenverbindlich und auf Basis der Kartengrundlage 1:25'000 im Richtplan festgesetzt. Wie oben erwähnt wird diese Datengrundlage im Sinne des Sachplans als nicht mehr verlässlich eingestuft. Abhilfe schaffen soll die flächendeckende Bodenkartierung nach den Richtlinien des Bundes, die in den nächsten 10 bis 20 Jahren im Aargau durchgeführt wird beziehungsweise mit ersten Pilotprojekten bereits in Angriff genommen wurde. Bis die Bodenkartierung und damit verlässliche Bodendaten in einem Gebiet vorliegen, ist auf die bisherigen, vom Bund anerkannten Bodendaten abzustützen.

## *Grenzen und Mängel des heutigen Systems*

Nebst den zugrundeliegenden nicht mehr den neusten Anforderungen entsprechenden Bodendaten, weisen die FFF im Richtplan weitere Mängel auf:

- Weil die festgesetzten FFF im Richtplan ("Bruttoflächen") auch nicht als FFF anrechenbare Flächen wie Strassen, Flurwege, Gebäude, Hofräume und Gewässer umfassen, erfolgt der jährliche Flächennachweis mittels gemeindespezifischem Pauschalabzug, um eine Annäherung an die effektiven FFF ("Nettoflächen") zu erreichen. Gesamtkantonale beträgt der bisherige Pauschalabzug 15,7 %.
- Grundlage für die Nachführung der FFF bilden die in Einzelbeschlüssen sowie grösseren Vorhaben erfolgten Änderungen (zum Beispiel bei Richtplananpassungen, Genehmigung von Nutzungsplanungsänderungen oder Infrastrukturprojekten). Für die unter den Pauschalabzug fallenden Flächen erfolgte bisher

---

<sup>3</sup> [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Abteilung für Umwelt > Umwelt > Boden > Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen

keine detaillierte systematische Nachführung, da dies aufgrund der bisherigen Datenlage und den technischen Möglichkeiten mit verhältnismässigem Aufwand nicht machbar war. Diese Verluste sind gesamt- haft im gemeindebezogenen Pauschalabzug enthalten und bereits dort in Abzug gebracht. Die Ermittlung und Aufschlüsselung von FFF-Verlusten war bisher erschwert und darum nur bedingt möglich.

- Für die Festsetzung im Richtplan wurden die ursprünglich analog kartierten FFF nachträglich auf Basis der Landeskarte im Massstab von 1:25'000 digitalisiert. Die geometrische Abgrenzung der digitalisierten Daten stimmt nicht mehr mit der tatsächlichen Situation und den heute verfügbaren digitalen Datengrundlagen wie insbesondere der amtlichen Vermessung überein.

Im Ergebnis handelt es sich bei der bisherigen gesamtkantonalen Bilanzierung und dem Nachweis der FFF mittels Bruttoflächen und Pauschalabzug lediglich um eine Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse. Bei konkreten Projekten und Vorhaben führen die genannten Mängel in Kombination mit der Massstäblichkeit des Richtplans dazu, dass die betroffenen FFF basierend auf den in der Richtplan-Gesamtkarte ausgewiesenen FFF nicht direkt und in der erforderlichen Genauigkeit bestimmt werden können.

#### *Handlungsbedarf: Datengrundlage verbessern*

Das Bedürfnis nach einer besseren und praxistauglicheren Datengrundlage besteht im Einzelfall bei konkreten Projekten und Vorhaben, aber auch auf gesamtkantonaler Ebene. Einerseits, um die gesamtkantonale Bilanz genauer und transparent direkt aus den FFF-Daten ermitteln und ausweisen zu können, andererseits, um die Voraussetzungen für eine vereinfachte, systematische und vollständige Nachführung aller FFF-Änderungen zu schaffen und dadurch die vom revidierten Sachplan und auch der Politik geforderte detaillierte und transparente Ermittlung und Aufschlüsselung der FFF-Verluste zu ermöglichen.

Die Verwendung der bereinigten FFF-Daten sowohl im Einzelfall als auch gesamtkantonal führt dazu, dass die im Einzelfall genau ermittelten Änderungen der FFF direkt und "netto" im gesamtkantonalen FFF-Datensatz nachgeführt werden können. Die Nachführung wird dadurch massgeblich vereinfacht. Zusätzlich bildet die Nutzung der verbesserten Datengrundlage eine wichtige Voraussetzung für die rechtssichere Umsetzung der geforderten Kompensationsregelung. Da es noch länger dauert, bis verlässliche Bodendaten flächendeckend vorliegen, ist es sinnvoll und zweckmässig, die bereinigten FFF-Daten bereits jetzt nicht nur im Einzelfall, sondern auch gesamtkantonal für die Ausweisung der FFF-Bilanz und den Flächennachweis gegenüber dem Bund zu verwenden.

#### *Bereinigte Abgrenzung der FFF*

Die technischen Möglichkeiten und die verfügbaren digitalen Datengrundlagen (amtliche Vermessung, landwirtschaftliche Nutzfläche, Richt- und Nutzungsplanung, landwirtschaftliche Eignungskarten etc.) ermöglichen es heute, die FFF konkret und nachvollziehbar von jenen Flächen abzugrenzen, die nicht als FFF gelten beziehungsweise nicht als solche anrechenbar sind. Um die effektiven FFF ("Nettoflächen") ausweisen zu können, wurden die bestehenden FFF-Daten bereinigt (siehe Anhang II).

Die durchgeführte Bereinigung besteht in der Aktualisierung und Präzisierung der Geodaten zu den bestehenden FFF gemäss Richtplan ("Bruttoflächen") mit dem Ziel, eine nachvollziehbare, eindeutige sowie möglichst realitätsnahe räumliche Abgrenzung der FFF zu erreichen. Basierend auf fachübergreifend abgestimmten Abgrenzungs- und Ausschlusskriterien (siehe Anhang III) wurden die bisherigen FFF-Daten bereinigt. Die Kriterien wurden unter Einbezug der jeweils betroffenen fachlichen Aspekte, in Abstimmung mit dem Sachplan FFF und unter Berücksichtigung einer praxistauglichen Umsetzbarkeit und Handhabung, zusammen mit den betroffenen kantonalen Fachstellen neu definiert (Landwirtschaft Aargau DFR, Abteilung für Umwelt BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer BVU, Abteilung Tiefbau BVU, Abteilung Wald BVU). Nach Abzug aller Flächen resultieren die effektiven FFF ("Nettoflächen").



**FFF im Richtplan ("Bruttoflächen")[hellgrün]**



**FFF gemäss bereinigten FFF-Daten ("Nettoflächen")**

Die bereinigte Abgrenzung der FFF erhöht im Vergleich zu bisher die Qualität der FFF-Geodaten und deren Aussagekraft deutlich. Dies verbessert die Planungs- und Rechtssicherheit. Die räumliche Ausdehnung und Lage sowie die ausgewiesene Qualität des Bodens und damit die Richtigkeit der Informationen zu den neu abgegrenzten FFF gehen jedoch nur so weit, wie sie unter den voranstehenden Gesichtspunkten und basierend auf den heute verfügbaren Geodaten hergeleitet werden können. Auch die bereinigten FFF-Daten müssen sich vorläufig auf die bisherigen Bodendaten abstützen. Erst nach Vorliegen von verlässlichen Bodendaten gemäss Bodenkartierung in einem Gebiet und der entsprechenden Nachführung der FFF werden sie der realen Situation nochmals besser entsprechen.

#### *Nutzungen der verbesserten Datengrundlagen sowohl im Einzelfall als auch gesamtkantonal*

Die im Richtplan festgesetzten FFF ("Bruttoflächen") galten bisher als einzige massgebende Grundlage, sei es für die Ausweisung der gesamtkantonalen FFF-Bilanz, für den jährlichen Flächennachweis gegenüber dem Bund oder auch zur Bestimmung der betroffenen FFF bei konkreten Projekten und Einzelvorhaben. Die damit verbundenen Unzulänglichkeiten sind voranstehend erläutert. Zwecks verbesserter Planungs- und Rechtssicherheit bei konkreten Projekten und Vorhaben wurde mit GÜP 1 die Regelung aufgenommen, dass die Ermittlung der betroffenen FFF im Einzelfall gestützt auf die neusten verfügbaren Datengrundlagen und damit auch auf Basis der bereinigten FFF-Daten erfolgen soll (Richtplankapitel L 3.1 Planungsanweisung 2.2).

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die bisherigen FFF im Richtplan ("Bruttoflächen") durch die bereinigten FFF-Daten ("Nettoflächen") abgelöst und kommen damit auch gesamtkantonal für die Ausweisung der FFF-Bilanz und den Flächennachweis gegenüber dem Bund zum Einsatz. Basierend auf den bereinigten FFF-Daten werden zukünftig sämtliche FFF in einem Inventar ausgewiesen anstelle als Festsetzung im Richtplan. Diese Umstellung hat insbesondere hinsichtlich der anstehenden Bodenkartierung grosse Vorteile, da Änderungen laufend ohne Richtplanverfahren nachgeführt werden können (siehe nachfolgende Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.1).

#### *Auswirkungen auf die Gesamtbilanz der FFF*

Die Verwendung der geometrisch bereinigten FFF-Daten nicht nur im konkreten Einzelfall, sondern auch als Grundlage für den gesamtkantonalen Nachweis der FFF, führt zu einer veränderten Gesamtbilanz der FFF. Basierend auf den bereinigten FFF-Daten (Dezember 2024) können total 41'834 ha FFF ausgewiesen werden. Die gegenüber bisher um rund 1'350 ha höher ausfallende Gesamtbilanz ist einerseits auf die in den 1990er-Jahren eher hoch angesetzten Pauschalabzüge zurückzuführen und andererseits auch das Resultat der systematischen Verbesserung der Datenqualität.

Aufgrund der anstehenden Bodenkartierung ist auch in den nächsten 10 bis 20 Jahren mit laufenden Änderungen der FFF und einer veränderten Gesamtbilanz zu rechnen. Nach erster Einschätzung dürfte die Bodenkartierung zu einer deutlichen Abnahme der FFF und damit zu einer wesentlich tieferen Gesamtbilanz führen. Die neue Gesamtbilanz, gestützt auf die bereinigten FFF-Daten und die resultierenden FFF-Reserven, ist entsprechend nur als Momentaufnahme zu betrachten. Ein schonungsvoller Umgang mit den FFF ist weiterhin angezeigt.

Entsprechend dieser wichtigen Verständnisgrundlage und der Empfehlung seitens Repla wird im Erläuterungstext explizit auf die zu erwartenden laufenden Änderungen der FFF und auf die laufend nachzuführende Gesamtbilanz aufgrund der Bodenkartierung hingewiesen.

#### *Redaktionelle Anpassungen*

Auf zeitbezogene Zahlenangaben im Erläuterungstext, unter anderem zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der FFF, wird wo möglich verzichtet. Solche Angaben veralten schnell. Gleichzeitig bedurfte die jährliche Aktualisierung des Bestands an FFF jeweils einer Änderung des Richtplans mittels Fortschreibung. Da der Kanton gestützt auf Art. 9 Abs. 1 RPV und dem entsprechenden Auftrag im Richtplan (Kapitel G 7) sowie Art. 30 Abs. 4 RPV die Veränderungen der FFF verfolgt und den Stand jährlich im Rahmen der Raubeobachtung ausweist, ist eine zusätzliche Angabe des aktuellen Bestands an FFF im Richtplan nicht erforderlich.

## 6.2 Anpassungen der Beschlüsse

Die bisherigen, den Bundesvorgaben entsprechenden Bestimmungen zum Erhalt der FFF und die materiellen Anforderungen bei der Inanspruchnahme (langfristige Sicherung, haushälterischer Umgang, Interessenabwägung, Prüfung von Alternativen etc.) sollen grundsätzlich beibehalten werden. Ergänzend dazu bedarf es der Aufnahme neuer beziehungsweise angepasster Beschlüsse zur Einführung der vom Bund geforderten Kompensationsregelung sowie zur Verankerung des FFF-Inventars, um dieses als massgebende Grundlage sowohl im Einzelfall als auch gesamtkantonal verwenden zu können. Die Beschlüsse werden zudem begrifflich und im Aufbau so angepasst, dass sie mit dem Sachplan besser übereinstimmen.

### **Planungsgrundsatz A**

Der Vorbehalt zu den bundeseigenen Vorhaben gilt grundsätzlich und wird in einer sprachlich präzisierten Form von der Planungsanweisung 2.2 in den Planungsgrundsatz A integriert.

Entsprechend einem Antrag aus der Repla-Zusammenarbeit zur Anpassung der Formulierung wird im letzten Satz aufgenommen, dass Planungen und Vorhaben des Bundes in Abstimmung mit dem Kanton und den Standortgemeinden erfolgen sollen: "Bei Planungen und Vorhaben des Bundes werden der Kanton und die betroffenen Gemeinden nach Massgabe der jeweiligen Verfahrensbestimmungen einbezogen". Die vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht, dass der Einbezug des Kantons und der Gemeinden bei Planungen und Vorhaben des Bundes grundsätzlich vorgesehen ist, die Art und Weise des Einbezugs jedoch der Art des Vorhabens und den jeweiligen Verfahrensbestimmungen angepasst werden.

### **Planungsgrundsatz B**

Dieser Planungsgrundsatz wird in Abstimmung mit der Beschlussziffer 2.6 auf den generell zu beachtenden Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Boden und den FFF beschränkt: Durch Kompensationsmassnahmen kann ein FFF-Verlust vermieden oder zumindest minimiert werden. Kompensationen können auf unterschiedliche Weise erfolgen. Die verschiedenen Kompensationsmöglichkeiten in Anlehnung an den Sachplan FFF werden in der neuen Planungsanweisung 2.6 aufgeführt.

## **Planungsgrundsatz C**

Die Aufwertung eines Bodens mit mangelhaftem Bodenaufbau ist eine der Massnahmen, wie ein FFF-Verbrauch kompensiert werden kann und ist im Begriff der Kompensation bereits enthalten. Daneben gibt es aber auch noch andere Möglichkeiten (siehe nachfolgende Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.6). Der Beschlusstext wird redaktionell angepasst.

## **Planungsgrundsatz D (neu)**

### *Kompensationsregelung*

Mit diesem neuen Planungsgrundsatz wird der Aufforderung des Bundes im Rahmen der Genehmigung der Richtplan-Gesamtüberprüfung GÜP 1 nachgekommen und die erforderliche Kompensationsregelung gemäss Sachplan (Grundsatz 10) eingeführt. Mit der aktuell ausweisbaren, seit rund 10 Jahren praktisch unveränderten, über dem Kontingent von 40'000 ha liegenden Flächenbilanz zu den FFF (siehe Seite 9 oben: bisher rund 40'480 / neu 41'830 ha) verfügt der Kanton Aargau bei der Ausgestaltung der Kompensationsregelung und Festlegung der kompensationspflichtigen Fälle aktuell über einen gewissen Handlungsspielraum. Da die Auswirkungen der Bodenkartierung auf die Gesamtbilanz der FFF zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht schlüssig beurteilt werden können, ist eine Anpassung beziehungsweise Verschärfung der vorliegenden Kompensationsregelung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Bestands der FFF mit der fortschreitenden Bodenkartierung nicht auszuschliessen.

### *Kompensationspflicht für grössere, flächenintensive Vorhaben*

Um den Handlungsspielraum für künftige Projekte aufrechtzuhalten und gleichzeitig das kantonale Kontingent langfristig sicherzustellen, werden zusätzlich zu den bereits kompensationspflichtigen Vorhaben des Bundes gemäss Sachplan FFF (Grundsatz 14) im Kanton Aargau grössere und flächenintensive Planungen und Vorhaben mit einer dauerhaften Verminderung der FFF um mehr als 3 ha einer Kompensationspflicht unterstellt. Zu kompensieren ist dabei der über 3 ha liegende FFF-Verbrauch. Die Entscheidungskompetenz verbleibt unverändert beim Grossen Rat (siehe nachfolgende Erläuterungen zu den Planungsanweisungen 2.1 und 2.2). Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an bisherige Entscheide des Grossen Rats. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit des Richtplans adressiert sich diese Kompensationspflicht an die öffentliche Hand. Für Bauvorhaben von Privaten wären in Folge des Eingriffs in Eigentumsrechte konkrete gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Um den genannten Anwendungsbereich des Richtplans klarzustellen, werden im Beschlusstext explizit nur Planungen und Bauvorhaben der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinde) genannt.

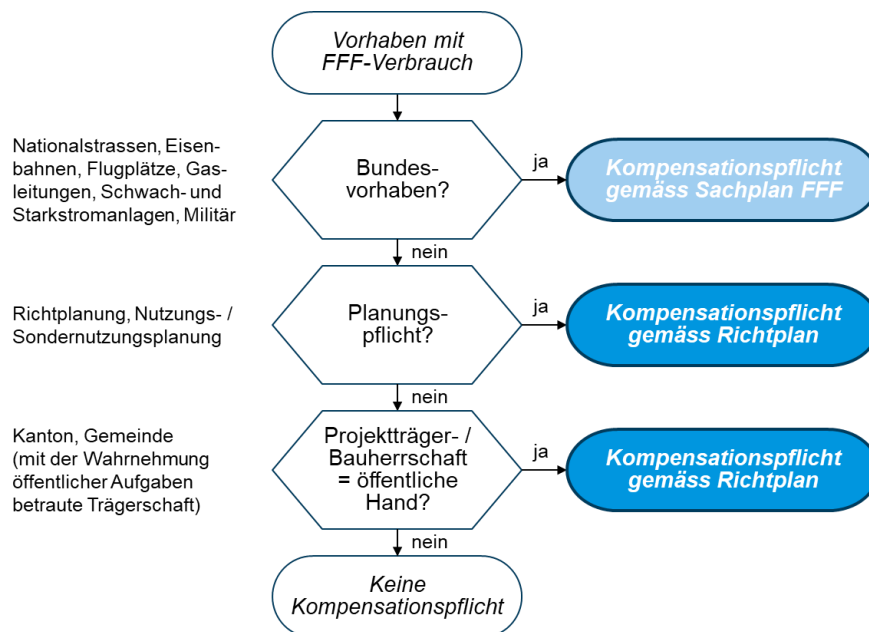
Massgebend bezüglich des Schwellenwerts von 3 ha sind nur dauerhaft beanspruchte FFF. Die Flächen, auf denen die FFF nach Beendigung einer temporären Nutzung gemäss konstanter Praxis und den entsprechenden umweltschutzrechtlichen Anforderungen ohnehin wieder herzustellen sind (zum Beispiel beim Materialabbau oder bei Deponien), werden unter der Kompensationspflicht gemäss Richtplan nicht nochmals aufgeführt. Gleiches gilt bei Umzonungen, sofern die zugelassene Nutzung den Bodenaufbau und damit die FFF-Qualität des Bodens nicht beeinträchtigt. Voraussetzung dazu ist, dass die Rekultivierung und Wiederherstellung der FFF beziehungsweise der langfristige Erhalt der FFF-Qualität in geeigneter Form verbindlich sichergestellt ist.

### *Geltungsbereich der Kompensationspflicht*

Entsprechend der Empfehlung seitens Repla wird der Erläuterungsbericht mit detaillierteren Ausführungen zum Geltungsbereich der Kompensationspflicht gemäss Richtplan ergänzt.

Der Richtplan ist gemäss Art. 9 Abs. 1 RPG für Behörden verbindlich, hingegen nicht für Private. Verlangt der Richtplan, dass FFF bei einem Verbrauch zu kompensieren sind, gilt diese Verpflichtung gegenüber Kanton und Gemeinden sowie gegebenenfalls weiterer mit der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben

betrachter Trägerschaften. Gegenüber dem Bund gilt für Bundesvorhaben eine Kompensationspflicht unmittelbar gestützt auf den Sachplan FFF (Grundsatz 14). Entscheidend für die Beurteilung, ob die Kompensationspflicht gemäss Richtplan greift, ist die Planungs- beziehungsweise Projektträgerschaft eines Vorhabens.



#### Geltungsbereich der Kompensationspflicht gemäss Richtplan

Sobald für ein Vorhaben eine Planung (Richtplanung, Nutzungs-/Sondernutzungsplanung) erforderlich ist, ist die Planungsträgerin die öffentliche Hand (zum Beispiel die Gemeinde bei Nutzungsplanungen), weshalb der Richtplan und damit auch die Kompensationspflicht direkt anwendbar sind. Entsprechend greift bei allen planungspflichtigen Vorhaben die Kompensationspflicht gemäss Richtplan. Dabei ist es unerheblich, ob die betroffenen Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten liegen oder ob private Projektabsichten Auslöser des Planungsverfahrens sind. Falls bei einer Nutzungsplanung eine Kompensation erforderlich ist, ist die Gemeinde als Planungsträgerin verantwortlich für die Kompensation. Allfällige Vereinbarungen mit Dritten bezüglich Kostenübernahme sind auf privatrechtlicher Basis zu regeln.

Sofern es sich um ein nicht planungspflichtiges Bauvorhaben handelt, ist ebenfalls die Projektträgerschaft beziehungsweise die Bauherrschaft massgebend. Damit greift bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinde) die Kompensationspflicht gemäss Richtplan, bei Bauvorhaben von Privaten hingegen nicht.

#### Ausnahmeregelung bei der Verortung von Siedlungsgebiet aus kantonalen Töpfen

Von der Kompensationspflicht ausgenommen ist die räumliche Verortung von Siedlungsgebiet für die Erweiterung wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkte (ESP), für Wohnschwerpunkte (WSP) oder für öffentliche Nutzungen von überkommunaler Bedeutung gemäss Richtplankapitel S 1.2 Planungsanweisung 1.3 Buchstaben a, c und d. Werden dabei FFF beansprucht, muss der FFF-Verbrauch nicht zwingend kompensiert werden, auch wenn er über 3 ha liegen sollte. Jedoch gilt auch für solche Nutzungen wie für alle anderen Vorhaben weiterhin die Regelung, dass ein FFF-Verlust soweit möglich zu vermeiden, jedenfalls aber so klein wie möglich zu halten ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind dazu weiterhin auch Kompensationsmassnahmen zu prüfen.

Mit der Richtplananpassung an RPG 1 von 2015 wurde die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets abschliessend für den Richtplanhorizont bis 2040 festgelegt und das Siedlungsgebiet soweit möglich räumlich verortet. Die von den damals räumlich festgelegten Erweiterungen des Siedlungsgebiets betroffenen FFF (rund 90 ha) wurden mit dem Beschluss durch den Grossen Rat bereits abgeschrieben. Für die oben genannten Nutzungen waren die räumliche Verortung und die abschliessende Festsetzung des Siedlungsgebiets nicht

möglich. Entsprechend wurden sogenannte "Kantonale Töpfe" mit räumlich nicht zugeteiltem Siedlungsgebiet gebildet (Richtplankapitel S 1.2 Planungsgrundsatz B). Der mutmassliche FFF-Verbrauch wurde abgeschätzt und der FFF-Verlust in der entsprechenden Grössenordnung (rund 100 ha) vom Grossen Rat gutgeheissen.

Die Einführung einer Kompensationspflicht für solche Vorhaben würde zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu Vorhaben führen, für welche das Siedlungsgebiet bereits räumlich verortet werden konnte und die betroffenen FFF ohne Kompensationsverpflichtungen abgeschrieben wurden. An der Realisierung solcher Nutzungen besteht zudem ein übergeordnetes Interesse und die Hürden beziehungsweise Anforderungen für die Beanspruchung von Siedlungsgebiet aus den kantonalen Töpfen sind bereits hoch. Eine zusätzliche Kompensationspflicht würde die Realisierung solcher im Grundsatz bereits beschlossener und im Richtplan verankerter Vorhaben, die für die gesamtkantonal konzipierte Siedlungsentwicklung von grosser Bedeutung sind, unverhältnismässig erschweren oder sogar verunmöglichen.

#### *Ausnahmeregelung bei der Umsetzung des Auenschutzparks*

Ebenfalls von der Kompensationspflicht ausgenommen ist und bleibt die Umsetzung des Auenschutzparks gemäss Richtplankapitel L 2.2 Planungsanweisung 1.2. Mit den Beschlüssen des Grossen Rats im Jahr 2001 (GR 01.53 / GR 01.206) wurden die FFF zugunsten des Auenschutzparks um insgesamt 40 ha reduziert. Analog zur Verortung von Siedlungsgebiet aus kantonalen Töpfen handelt es sich bei der Umsetzung des Auenschutzparks und der damit verbundenen Verminderung der FFF um einen bereits beschlossenen und im Richtplan verankerten Sachverhalt (siehe nachfolgende Erläuterungen zur Planungsanweisung 1.2 im Kapitel 7.2).

Solange das Kontingent von 40 ha noch nicht aufgebraucht ist, muss ein allfälliger FFF-Verbrauch infolge der Umsetzung des Auenschutzparks nicht zwingend kompensiert werden, auch wenn er über 3 ha liegen sollte. Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben gilt jedoch auch für solche Vorhaben der Grundsatz, dass FFF-Verluste so gering wie möglich zu halten sind. Die Notwendigkeit der Beanspruchung, das übergeordnete Interesse und die grösstmögliche Minimierung des FFF-Verbrauchs sind im Rahmen der Interessenabwägung beim konkreten Projekt aufzuzeigen und nachzuweisen. Auch ohne Kompensationspflicht sind in begründeten Fällen gestützt auf die Interessenabwägung im Einzelfall Kompensationsverpflichtungen möglich (siehe nachfolgende Erläuterungen zum Planungsgrundsatz E).

#### **Planungsgrundsatz E (neu)**

Der neue Planungsgrundsatz E verdeutlicht, dass die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall gestützt auf die Interessenabwägung eine von der Kompensationsregelung gemäss Planungsgrundsatz D abweichende, weitergehende Kompensation verlangen kann. Dies bedeutet, dass aufgrund der Interessenabwägung im konkreten Einzelfall unter Umständen auch bei Vorhaben ohne Kompensationspflicht eine teilweise oder vollständige Kompensationspflicht resultieren kann oder bei kompensationspflichtigen Vorhaben gemäss Planungsgrundsatz D mehr als nur der über 3 ha liegende Teil kompensiert werden muss. Mögliche Gründe im Rahmen der Interessenabwägung können unter anderem die Bedeutung und das Interesse an dem Vorhaben, die Höhe des FFF-Verlusts, aber auch, ob Möglichkeiten zur Kompensation bestehen, die sinnvoll und zumutbar sind, darstellen.

Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine bestehende Regelung. Gestützt auf Richtplankapitel L 3.1 Planungsgrundsatz B konnte auch bisher – noch ohne Kompensationspflicht – im konkreten Einzelfall basierend auf der Interessenabwägung in den jeweiligen Planungs- und Bewilligungsverfahren eine teilweise oder vollständige Kompensation resultieren.

## Planungsanweisung 2.1

### *Leitgedanke*

Der Anpassung der Planungsanweisung 2.1 (und 2.2) liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Einstufung einer Fläche als FFF eine fachlich etablierte und aufgrund wissenschaftlicher Kriterien nachvollziehbare Beurteilung darstellt (unter anderem aufgrund der Bodenqualität sowie weiterer qualitativer Anforderungen). Ob eine Fläche FFF-Qualität aufweist, ist als naturräumlicher Fakt keine planerisch oder mittels Beschlüsse bestimmbare Grösse. Folglich – und entsprechend den Anforderungen an den Umgang mit den FFF gemäss RPG und Sachplan – ist im Richtplan nicht die Entscheidung über das Vorhandensein von FFF von Interesse (Festsetzung der FFF), sondern vielmehr die Regelung, auf welche Weise mit diesen Flächen umzugehen ist, um sie zu erhalten ("Spielregeln" zum Umgang mit den FFF).

Neu bezeichnen die Planungsanweisungen 2.1 und 2.2 daher das Inventar der FFF als qualifizierte Grundlage, um die tatsächlich vorhandene Situation (Ausgangslage) zu erfassen, den örtlichen sowie bilanzierungsfähigen Nachweis vorhandener FFF zu erbringen und zugleich als massgebliche Beurteilungsgrundlage in Planungs- und Bewilligungsverfahren zu dienen.

### *Inventar FFF*

Zusammen mit der Ablösung der bisherigen FFF im Richtplan durch bereinigte und direkt bilanzierungsfähige FFF erfolgt die Umstellung auf ein FFF-Inventar und Führung der FFF als Ausgangslage im Richtplan. Basierend auf den bereinigten FFF-Daten werden dazu sämtliche FFF im Kanton Aargau in einem Inventar ausgewiesen und in einer "Inventarkarte FFF" (1:5'000) dargestellt. Das öffentlich zugängliche und laufend nachgeführte FFF-Inventar erhält den Stellenwert einer Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG. Die FFF werden basierend auf dem Inventar neu als Ausgangslage in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Der aktuelle Bestand an FFF wird wie bisher jährlich im Rahmen der Raumbewertung ausgewiesen. Im Ergebnis werden dank dessen und dem wegfallenden Pauschalabzug ("Bruttoflächen") nun die kartographische Darstellung der FFF (Richtplan-Gesamtkarte, Inventar, Onlinekarten im Geoportal) und die Bilanzierung der FFF übereinstimmen. Die Führung des FFF-Inventars erfolgt durch die Abteilung Raumentwicklung.

Die FFF als solche im Richtplan zu beschliessen (festzusetzen), wird aus den eingangs erläuterten Gründen obsolet. Diese Umstellung hat in Bezug auf die inhaltliche Beurteilung und die Entscheidungskompetenzen zu den FFF keine Änderungen zur Folge: Wie bisher sind Vorhaben ab einem Verlust von 3 ha FFF dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Die übrigen Vorhaben (< 3 ha) unterstehen wie bisher der Überprüfung, Interessenabwägung und Entscheidungskompetenzen in den jeweiligen Planungs- und Bewilligungsverfahren. Die bisher formell notwendigen zusätzlichen Fortschreibungsbeschlüsse entfallen, was aber ohne Verlust bleibt, da die Überprüfungskriterien und -anforderungen unverändert anzuwenden sind. Der aktuelle Stand der FFF wird somit im Inventar auf effiziente Weise direkt gemäss den erfolgten Beschlüssen – und gemäss der neuen Bodenkartierung – laufend nachgeführt und kann ohne weitere formelle Verfahren oder Beschlüsse öffentlich zugänglich ausgewiesen werden. Mit den bisher im Richtplan festgesetzten FFF war dies nicht möglich. Die Nachführung von FFF-Veränderungen wird dadurch massgeblich vereinfacht. Dass geometrische oder methodische Bereinigungen in Folge aktualisierter Grundlagendaten, neuer Vorgaben des Bundes oder der Bodenkartierung laufend und ohne formelles Richtplanverfahren oder anderweitige Beschlüsse nachgeführt werden können, ist insbesondere im Hinblick auf die anstehende Bodenkartierung und den zu erwartenden FFF-Veränderungen zentral.

Ebenso entscheidend ist, dass die Führung der FFF in einem Inventar keinen Einfluss auf die bundesrechtlich geforderte langfristige Sicherung und den haushälterischen Umgang mit den FFF, auf die Entscheidungskompetenzen oder die erforderliche Interessenabwägung und Beschlüsse bei der Inanspruchnahme von FFF hat. Ferner entspricht die Führung der FFF in einem Inventar der Lösung anderer Kantone (unter anderem Kantone BE, ZH, SO).

## Planungsanweisung 2.2

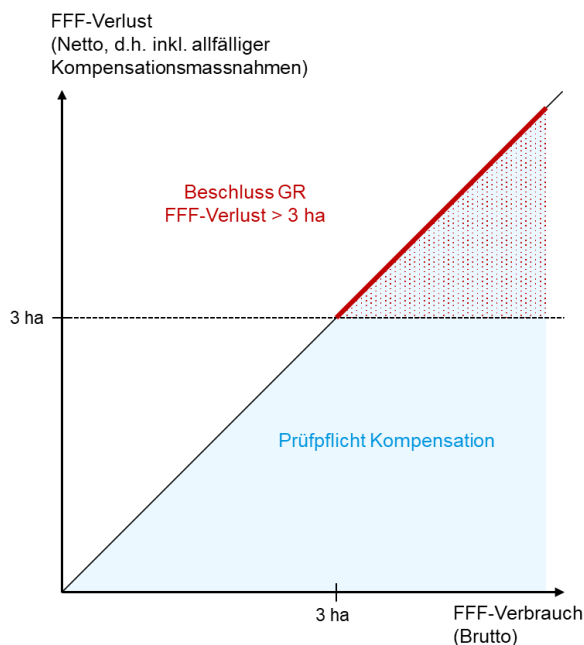
### Verankerung Inventar FFF als massgebende Grundlage

Für die planungs- und rechtssichere Bestimmung der betroffenen FFF im konkreten Einzelfall können die in der Richtplan-Gesamtkarte (1:50'000) auszuweisenden FFF aufgrund der Massstäblichkeit und der damit verbundenen (auch rechtlichen) "Unschärfe" des Richtplans nur begrenzt verwendet werden. Die FFF sind im Richtplan vor allem nicht in jener Detaillierung darstellbar, wie sie zur Erarbeitung und Prüfung von nachgelagerten Planungen und Projekten notwendig sind. Dies bedingt, dass bei konkreten Projekten und Einzelvorhaben zwingend auf die dem Richtplan zugrundeliegenden Geodaten zurückgegriffen werden muss.

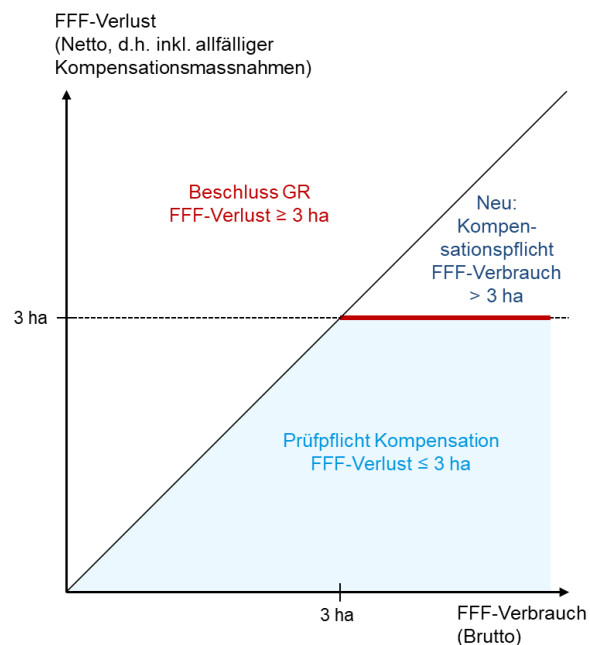
Mit der Umstellung auf ein FFF-Inventar und Führung der FFF als Ausgangslage im Richtplan anstelle der räumlich verorteten Festsetzung der FFF kann die Problematik dieser "Richtplan-Unschärfe" gelöst werden. Mit dem FFF-Inventar als einzig massgebende Ermittlungs- und Beurteilungsgrundlage existiert zukünftig eine aktuelle und permanent verfügbare planungs- und rechtssichere Grundlage sowohl für den gesamt-kantonalen FFF-Nachweis als auch die Überprüfung im konkreten Einzelfall.

### Beschluss durch den Grossen Rat bei FFF-Verlust ab 3 ha

Bislang ist bei Vorhaben oder Planungen mit einem FFF-Verlust von *mehr* als 3 ha ein Richtplanbeschluss durch den Grossen Rat erforderlich. Um diese Kompetenz beizubehalten, ist in Folge der neu eingeführten Kompensationspflicht gemäss Planungsgrundsatz D eine inhaltliche Anpassung der Planungsanweisung 2.2 erforderlich. Die Formulierung wird dahingehend angepasst, dass bereits bei einem FFF-Verlust *ab* 3 ha ein Beschluss durch den Grossen Rat erforderlich ist. Damit gelangen auch jene Vorlagen an den Grossen Rat, welche die Kompensationspflicht gemäss Planungsgrundsatz D erfüllen und dadurch einen FFF-Verlust von 3 ha aufweisen. Jene Fälle, die darüber hinaus kompensieren, unterliegen der Entscheidungskompetenz der für das Verfahren zuständigen Behörde. Aufgrund der Umstellung auf ein FFF-Inventar wird auf Anregung der Repla anstelle von "Richtplanbeschluss" die Formulierung "Beschluss durch den Grossen Rat" verwendet.



Kompetenz- und Kompensationsregelung aktuell



Kompetenz- und Kompensationsregelung neu

## Planungsanweisung 2.5

### *Regionale FFF-Töpfe gemäss Richtplan 2023*

Die Planungsanweisung 2.5 wurde vom Grossen Rat als Bestandteil von GÜP 1 am 27. Juni 2023 beschlossen und trat am 28. August 2023 in Kraft. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass im Nutzungsplanungsverfahren durch Umlagerung von Bauzonen oder Auszonungen gemäss Richtplankapitel S 1.2 Planungsanweisungen 1.2 und 4.2 neu hinzugewonnene FFF, die nicht in derselben Vorlage zur Kompensation verbrauchter FFF verwendet wurden, auch zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kompensation anrechenbar bleiben. Die Verwendung der neu erhobenen FFF als Kompensation bei der Ausscheidung von Siedlungsgebiet beziehungsweise bei Einzonungen kann sowohl kommunal als auch überkommunal innerhalb der Region mit Zustimmung des regionalen Planungsverbands erfolgen. Zu diesem Zweck führt der Kanton ein öffentlich einsehbares regionales Monitoring der FFF ("Regionale FFF-Töpfe")<sup>4</sup>.

Da weder inhaltlich im Beschluss selbst noch bei den Überlegungen zum Beschluss eine Rückwirkung vorgesehen war und auch keine Übergangsbestimmungen existieren, gilt die Planungsanweisung 2.5 seit der Inkraftsetzung und ist nicht auf ältere bereits abgeschlossene Sachverhalte anwendbar. Die nachträgliche Aufnahme von neu hinzugewonnenen FFF in einen regionalen FFF-Topf aus Nutzungsplanungen, die vor Inkrafttreten der Richtplananpassung am 28. August 2023 genehmigt wurden, fällt bisher aus rechtlichen Gründen ausser Betracht. Entsprechend der bis dahin geltenden Regelung wurden solche neu hinzugewonnenen FFF in die im Richtplan ausgewiesenen FFF aufgenommen und waren danach nicht mehr für Kompensationen anrechenbar.

### *Rückwirkende Erfassung neu hinzugewonnener FFF (neu)*

Im Rahmen der Anhörung haben die Repla einen Antrag gestellt, dass neu hinzugewonnene FFF aus Nutzungsplanungen, die seit der Einführung der regionalen Siedlungsgebiets-Töpfe im Rahmen der Richtplananpassung zur Umsetzung von RPG 1 genehmigt wurden, rückwirkend erfasst werden sollen. Damit soll eine teilweise doppelte Kompensation von FFF sowie die Benachteiligung von Gemeinden, die ihre Nutzungsplanung vor dem 28. August 2023 revidiert haben, ausgeschlossen werden. Bereits im Vorfeld der vorliegenden Richtplananpassung wurde bei verschiedenen Geschäften und in Diskussionen von Gemeinden und Regionalplanungsverbänden eine Anpassung der aktuellen Regelung gefordert, damit auch neu hinzugewonnene FFF aus früheren Nutzungsplanungen als Kompensation angerechnet werden können.

Das Siedlungsgebiet wurde im Rahmen der Richtplananpassung von 2015 zur Umsetzung von RPG 1 (GR.14.243) abschliessend bis 2040 festgelegt. Um planerisch bessere Lösungen in Zukunft nicht zu verunmöglichen und eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, wurde dabei die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung das Siedlungsgebiet räumlich anders anordnen können (Richtplankapitel S 1.2 Planungsanweisung 1.2). Damit dies auch gemeindeübergreifend einfacher möglich ist, wurden die regionalen Siedlungsgebiets-Töpfe eingeführt (Richtplankapitel S 1.2 Planungsanweisung 4.2). Die regionalen Siedlungsgebiets-Töpfe dienen entsprechend der gemeindeübergreifenden räumlich anderen Anordnung des Siedlungsgebiets und haben mit den FFF grundsätzlich nichts zu tun.

Demgegenüber kann die Umlagerung von Bauzonen beziehungsweise Siedlungsgebiet FFF beanspruchen. Um Gemeinden nicht zu benachteiligen, die ihre Nutzungsplanung bereits früher revidiert haben und ihre Bauzonen hinsichtlich der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen überprüft und Auszonungen vorgenommen haben, sowie um regional bedeutsame Vorhaben nicht unverhältnismässig zu erschweren, unter anderem auch vor dem Hintergrund der neu eingeführten Kompensationspflicht, wird die Planungsanweisung 2.5 angepasst. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass auch neu hinzugewonnene FFF aus Nutzungsplanungsverfahren, die zwischen dem Inkrafttreten der Richtplananpassung zur Umsetzung von RPG 1 am 30. Juni 2015 sowie dem Inkrafttreten der Planungsanweisung 2.5 am 28. August 2023 genehmigt wurden, in die regionalen FFF-Töpfe aufgenommen werden können. Die Übersicht zu den regionalen

---

<sup>4</sup> [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Abteilung Raumentwicklung > Grundlagen und Kantonalplanung > Raumbearbeitung > Fruchtfolgefächern

FFF-Töpfen wird zum Zeitpunkt der Rechtskraft der vorliegenden Richtplananpassung aktualisiert (siehe Anhang IV).

## **Planungsanweisung 2.6 (neu)**

### *Kompensationsmöglichkeiten*

Die neue Planungsanweisung 2.6 benennt die verschiedenen Möglichkeiten, die zur Kompensation verbrauchter FFF im Kanton Aargau in Frage kommen. Die abschliessende Auflistung orientiert sich an den im Sachplan FFF (Grundsatz 8) vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten. Kompensationsmassnahmen müssen innerhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Ausserkantonale Kompensationen sind mit Ausnahme von kantonsübergreifenden Bundesvorhaben weder im revidierten Sachplan noch auf kantonaler Stufe vorgesehen, da dies mit dem heute geltenden Prinzip, dass jeder Kanton ein definiertes Kontingent an FFF zu sichern hat, nicht beziehungsweise nur schwierig vereinbar wäre.

### *Neuerhebung noch nicht inventarisierter FFF*

Vorläufig – so lange noch keine "verlässlichen" Bodendaten gemäss Sachplan vorliegen – sind neben Aus- und Umzonungen, Aufwertungen und Rekultivierungen grundsätzlich auch Neuerhebungen von FFF als Kompensationsmassnahme denkbar. Bei der Neuerhebung werden Böden in das Inventar aufgenommen, die bislang nicht als FFF erfasst waren, aber nachweislich FFF-Qualität aufweisen. Sobald die Bodenkartierung in einem Gebiet erfolgt ist und diese FFF im Inventar entsprechend nachgeführt wurden, besteht diese Möglichkeit zur Kompensation nicht mehr. Für eine Neuerhebung kommen allerdings nur grössere Flächen in Frage, die tatsächlich nie als FFF erfasst wurden. Ob solche angetroffen werden, ist offen. Nicht als Neuerhebung für Kompensationen geltend gemacht werden können an bestehende FFF angrenzende, kleinere Restflächen, weil diese oft aufgrund unsicherer Abgrenzungen der FFF in den ursprünglichen Kartierungen und infolge der nachträglichen Digitalisierung resultieren.

### *Bezug von FFF aus regionalem FFF-Topf*

Der Bezug von FFF aus einem regionalen FFF-Topf (Richtplankapitel L 3.1 Planungsanweisung 2.5) stellt ebenfalls eine mögliche Kompensationsmassnahme dar, die allerdings für einen FFF-Verbrauch aufgrund von Einzonungen vorgesehen ist. Bei einem Topf-Bezug handelt es sich um die nachträgliche Verwendung von neu gewonnenen FFF zur Kompensation, die aus bereits erfolgten Auszonungen im Rahmen von Nutzungsplanungen resultieren und nicht im gleichen Verfahren zur Kompensation verwendet wurden.

### *Abstimmung mit berührten räumlichen Interessen*

Mit Hinweis auf ein entsprechendes Bundesgerichtsurteil (1C 398/2022 Gossau ZH) empfiehlt der Bund im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025, dass im Zusammenhang mit der Kompensation von FFF namentlich bei Aufwertungen sowohl bei der Ausarbeitung der Hinweiskarte gemäss Sachplan FFF (Grundsatz 7) als auch bei der Abwägung aller Interessen bei der konkreten Umsetzung eines Aufwertungsprojekts die Interessen der Biodiversität angemessen zu berücksichtigten sind. Dem Hinweis wird nachgekommen und die Planungsanweisung 2.6 mit einem Satz ergänzt, dass Kompensationen in Abstimmung mit den berührten räumlichen Interessen zu erfolgen haben, wozu auch das Interesse der Biodiversität gehört. Die gewählte offenere Formulierung soll indessen auch verdeutlichen, dass neben der Biodiversität auch alle weiteren berührten räumlichen Interessen im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigten sind.

## **Planungsanweisung 2.7 (neu)**

### *Rechtliche Sicherstellung der Kompensation*

Bei kompensationsbedürftigen Planungen und Bauvorhaben muss sichergestellt werden, dass die Kompensation auch tatsächlich umgesetzt wird. Je nach Art des Vorhabens mit FFF-Verbrauch und der Kompensationsart kann die Sicherstellung der Kompensation auf unterschiedliche Weise erfolgen. Hierzu denkbar sind nach bisherigem Verständnis beispielsweise ein mittels Vereinbarung gesichertes Recht, auf einer geeigneten Fläche eines Dritten ein Aufwertungsprojekt realisieren zu können, oder eine mittels behördlichen

Beschlusses festgehaltene oder bestätigte Verpflichtung zur Aufwertung einer konkret bezeichneten, hierfür geeigneten Fläche.

Mit der neuen Planungsanweisung soll verdeutlicht werden, dass die Kompensation bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung des Vorhabens oder der Planung mit FFF-Verbrauch in geeigneter Weise rechtlich sichergestellt sein muss. Die Erbringung der entsprechenden Nachweise obliegt der jeweiligen Projekt- beziehungsweise Planungsträgerschaft.

#### *Weiterführende Unterlagen und Hilfsmittel*

Praxisbezogene Empfehlungen und weitere Details zur Umsetzung und Sicherstellung der Kompensation werden in noch zu erarbeitenden weiterführenden Unterlagen festgehalten (siehe Kapitel 8.5). Dies beinhaltet auch die Entwicklung von Lösungen beispielsweise für den Umgang mit vorrätigen Bodenaufwertungen zur Kompensation zukünftig verbrauchter FFF und die Bereitstellung der dazu notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

#### **Planungsanweisung 2.8 (neu)**

Basierend auf der Kompensationspflicht für Bundesvorhaben gemäss Sachplan FFF (Grundsatz 14) sowie der neu eingeführten Kompensationspflicht im Richtplan gemäss Planungsgrundsatz D ist davon auszugehen, dass zukünftig primär Vorhaben des Bundes und des Kantons sowie gegebenenfalls auch vereinzelt Vorhaben und Planungen von Gemeinden einer Kompensation bedürfen.

Mit der neuen Planungsanweisung 2.8 wird für den Bund und den Kanton die Möglichkeit geschaffen, dass Kompensationsprojekte losgelöst von einem konkreten Projekt mit FFF-Verbrauch erfolgen können und die neu gewonnenen FFF zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kompensation anrechenbar bleiben. Neu gewonnene FFF aus abgeschlossenen Aufwertungen, Rekultivierungen oder Umzonungen sind dazu dem Kanton durch die entsprechenden Stellen des Bundes oder des Kantons zu melden und können von diesen bei kompensationspflichtigen Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt als Kompensation angerechnet werden. Zur Umsetzung wird der Kanton ein zusätzliches Monitoring der FFF einführen. Dieser flexibilisierten Kompensationsmöglichkeit liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Bislang erfolgt eine Kompensation von FFF bei konkreten Projekten mit FFF-Verbrauch und dient in erster Linie dazu, den FFF-Verlust zu minimieren. Bei Vorhaben, die einer Kompensation bedürfen, ist es unter Umständen jedoch schwierig und mit entsprechendem Aufwand verbunden, dass die notwendigen Kompensationsmassnahmen zeitgleich, mit der erforderlichen Fläche realisiert werden können. Um die Kompensation zukünftig verbrauchter FFF und damit auch die Bewilligungs- beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit kompensationsbedürftiger Vorhaben sicherzustellen, ist es erforderlich, dass Kompensationsprojekte bereits im Vorfeld und damit unabhängig von einem konkreten Projekt mit FFF-Verbrauch umgesetzt werden können. Die Realisierung von Kompensationsprojekten auf Vorrat und Verwendung der neu gewonnenen FFF zu einem späteren Zeitpunkt bietet zudem den Vorteil, dass Kompensationen gebündelt werden können. Insbesondere bei Aufwertungen und Rekultivierungen ist davon auszugehen, dass mehrere kleinere Projekte bezüglich Effizienz und Wirtschaftlichkeit schlechter abschneiden, als wenn sie zu einem grösseren Projekt zusammengefasst werden können. Im Fall von Aufwertungen oder Rekultivierungen kann anfallendes Bodenmaterial zudem sofort verwertet werden, wodurch weniger Bodendepots benötigt werden.

Für die Gemeinden besteht mit den im Rahmen von GÜP 1 eingeführten regionalen FFF-Töpfen gemäss Planungsanweisung 2.5 bereits ein Instrument, damit neu hinzugewonnene FFF im Nutzungsplanungsverfahren auch zu einem späteren Zeitpunkt als Kompensation anrechenbar bleiben. Resultieren in Nutzungsplanungsverfahren neue FFF aufgrund von Auszonungen oder Umlagerung von Bauzonen, die nicht in derselben Vorlage zur Kompensation verwendet wurden, gelangen diese in den FFF-Topf der entsprechenden Region, und können zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kompensation verwendet werden.

## Vorprüfung Bund und Repla-Zusammenarbeit

Der Bund begrüsst gemäss Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025, dass sich der Kanton mit der vorliegenden Richtplananpassung der Aufgabe annimmt, den Vorgaben des revidierten Sachplans FFF und der Forderung des Bundes zur Einführung einer Kompensationsregelung nachzukommen. Der Bund empfiehlt dem Kanton jedoch den Schwellenwert von 3 ha sowie die Ausnahmebestimmungen bei der Kompensationspflicht zu überprüfen und diese so anzupassen, dass eine griffigere Kompensationspflicht gewährleistet ist.

Gemäss Sachplan FFF (Grundsatz 10) ist mit der Kompensationsregelung im Richtplan klar zu regeln, welche Fälle einer Kompensationspflicht unterstehen. Der Entscheid, welche Fälle dies betrifft, liegt grundsätzlich beim Kanton. Im Kanton Aargau sollen bereits durch den Grossen Rat beschlossene und im Richtplan verankerte kantonal bedeutsame Vorhaben für die angestrebte räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept (Richtplankapitel R1) und zugehörigen Richtplanbeschlüssen – wie die räumliche Verortung von Siedlungsgebiet für ESP, WSP und öffentliche Nutzungen von überkommunaler Bedeutung – nicht nachträglich mit einer FFF-Kompensationspflicht belastet und dadurch erschwert oder sogar verunmöglicht werden.

Dass für Private keine Kompensationspflicht besteht, stellt keine Ausnahme dar, sondern resultiert daraus, dass die Kompensationspflicht aufgrund der Behördenverbindlichkeit des Richtplans gegenüber Privaten nicht durchsetzbar wäre. Die Einführung einer hierzu notwendigen gesetzlichen Regelung sowie der Vollzug und das erwartete Ergebnis wären unter den heute gegebenen Umständen nicht verhältnismässig.

Der Kanton nimmt die Bedenken des Bundes ernst. Die bisherige Entwicklung der FFF im Aargau und die aktuell vorhandenen Reserven rechtfertigen jedoch keine strengeren Regelungen. Für den Erhalt der FFF ist zudem nicht nur die Kompensation von Bedeutung, sondern wie bisher auch eine konsequente Interessenabwägung. Unabhängig von der eingeführten Kompensationspflicht gilt für alle Vorhaben weiterhin die Regelung, dass ein FFF-Verlust soweit möglich zu vermeiden, jedenfalls aber so klein wie möglich zu halten ist. Dazu besteht auch zukünftig die Pflicht, Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen. Zudem kann im konkreten Einzelfall aufgrund der Interessenabwägung auch bei Vorhaben ohne Kompensationspflicht eine teilweise oder vollständige Kompensationspflicht sowie bei kompensationspflichtigen Vorhaben gemäss Planungsgrundsatz D eine weitergehende Kompensation resultieren (siehe Erläuterungen zum Planungsgrundsatz E). Die konstante FFF-Bilanz seit der Umsetzung von RPG 1 zeigt, dass die bisherigen Regelungen und die Umsetzungspraxis die beabsichtigte Wirkung erzielen. An der vorgesehenen Kompensationsregelung wird entsprechend festgehalten.

## 6.3 Anpassungen in der Richtplan-Gesamtkarte

Durch die Umstellung auf ein FFF-Inventar werden die FFF nicht mehr als räumlich verortete Festsetzung, sondern als Ausgangslage in der Richtplan-Gesamtkarte ausgewiesen. Im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde die Gesamtkarte kartografisch aufbereitet. Davon betroffen ist die Darstellung der FFF, des Landwirtschaftsgebiets und der weiteren Gebiete und Zonen (Art. 18 RPG) in der Richtplan-Gesamtkarte.

## 7 Kapitel L 2.2 Auenschutzpark

Nebst der Aktualisierung des Kapitels gemäss Ziel der Gesamtüberprüfung des Richtplans (Paket GÜP 2) ist das Kapitel L 2.2 aufgrund seines eigenständigen Beschlusses zu den FFF in Ziffer 1.2 zusammen mit der Anpassung des Kapitels L 3.1 anzupassen. Die Änderungen des erläuternden Richtplantextes und der behördenverbindlichen Beschlüsse sind in der Synopse des Richtplankapitels entsprechend markiert und werden nachstehend erläutert.

### 7.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### **Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag**

Gestützt auf die Auenverordnung wird der erste Abschnitt präzisiert. Mit dem Landschaftskonzept Schweiz (2020), der Strategie des Regierungsrats umweltAARGAU (2017) und dem Entwicklungsleitbild 2025–2034 liegen zudem neue, für dieses Kapitel relevante Grundlagen des Bundes und des Kantons vor. Der Abschnitt wird diesbezüglich ergänzt.

#### **Herausforderung**

Dieser Abschnitt wird stellenweise sprachlich präzisiert und bezüglich des stark zunehmenden Bedarfs nach Erholungs- und Freizeitnutzung und den dadurch steigenden Nutzungsdruck auf die Auengebiete sowie der wichtigen Bedeutung der Auengebiete für die Biodiversität ergänzt.

Entsprechend der Empfehlung des Bundes im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025 werden die Besucherlenkung und Information der Bevölkerung als wichtige Aufgaben weiterhin explizit genannt. Von Seiten der Repla wurde im Rahmen der Anhörung angeregt, im letzten Satz den Begriff "Weiterentwicklung" statt "Weiterführung" zu verwenden. Die Empfehlung wird in leicht geänderter Form aufgenommen und von der "weiteren Umsetzung" des Auenschutzparks anstelle von "Weiterführung" gesprochen.

#### **Stand / Übersicht**

Die Erläuterungen werden aktualisiert und stellenweise sprachlich präzisiert. Verweise auf bereits umgesetzte Auengebiete werden entfernt. Im Zusammenhang mit der Planungsanweisung 1.2 (siehe nachfolgende Erläuterungen) wird der Abschnitt bezüglich der bestehenden vom Grossen Rat im Jahr 2001 beschlossenen Regelung zum Umgang mit den FFF innerhalb des Auenschutzparks (GR 01.53 / GR 01.206) ergänzt.

### 7.2 Anpassungen der Beschlüsse

#### **Planungsgrundsatz B**

Planungsgrundsatz B ist mit der Umsetzung der Hauptprojekte obsolet und wird deshalb gestrichen. Neben der planerischen Sicherung der Auengebiete gemäss Planungsgrundsatz A muss deren Qualität gewährleistet bleiben. Der Unterhalt ist eine laufende Aufgabe und stellt sicher, dass die Qualitäten der Auengebiete erhalten bleiben. Im Planungsgrundsatz B werden dementsprechend die qualitative Zielerreichung und die Sicherstellung des Unterhalts aufgenommen.

#### **Planungsanweisung 1.1**

Die Planungsanweisung wird sprachlich präzisiert. Es werden keine wesentlichen materiellen Änderungen vorgenommen.

## **Planungsanweisung 1.2**

Die Fruchtfolgeflächen wurden im Jahr 2001 (GR 01.53, GR 01.206) zugunsten des Auenschutzparks um insgesamt 40 ha reduziert. Die räumliche Festlegung erfolgte bis anhin als Fortschreibung im Zuge der Realisierung der einzelnen Projekte. Gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rats und die Planungsanweisung 1.2 im Richtplan führt der Kanton seit 2001 Buch über die durch den Auenschutzpark dauerhaft beanspruchten FFF und das verfügbare Restkontingent (siehe Anhang V). Von den 40 ha wurden durch Renaturierungsmassnahmen bisher 17,8 ha dauerhaft beansprucht. Per 31.12.2025 beträgt das verfügbare Restkontingent 22,2 ha.

Im Planungsprozess hat sich gezeigt, dass sich die bisherige Regelung zum Umgang mit den FFF innerhalb des Auenschutzparks bewährt hat. Im Sinne der Transparenz soll der bisherige FFF-Verbrauch durch den Auenschutzpark und das verfügbare Restkontingent zukünftig jährlich ausgewiesen und auf der Kantonshomepage publiziert werden.

Aufgrund der Umstellung auf ein FFF-Inventar wird die Planungsanweisung bezüglich des Vorgehens zur Ausweisung des FFF-Verlusts präzisiert. Der Umfang und die Lage der beanspruchten FFF ist im konkreten Projekt zu bestimmen und auszuweisen. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben ist der FFF-Verlust so gering wie möglich zu halten. Die Beanspruchung von FFF bedarf weiterhin einer umfassenden Interessenabwägung im Rahmen des Verfahrens zum konkreten Projekt.

## **Planungsanweisungen 2.1 und 3.1**

Die Planungsanweisungen 2.1 und 3.1 werden sprachlich präzisiert. Es werden keine materiellen Änderungen vorgenommen.

## **Örtliche Festlegungen**

Es sind keine Anpassungen erforderlich. Die aufgeführten Festlegungen entsprechen dem Stand einschliesslich der bis 2023 beschlossenen Einzelanpassungen. Die Abgrenzungen sind Gegenstand der Richtplan-Gesamtkarte.

## 8 Gesamtbeurteilung

### 8.1 Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit

Die Richtplanung hat als Teil des Aufgabenbereichs Raumentwicklung (AFP AB 610) bereits im Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu dienen.

Der Richtplan ist das zentrale Instrument zur strategischen Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Er richtet sich einerseits nach den politisch bestimmten Entwicklungszielen des Kantons. Gleichzeitig hat er auch die massgeblichen Ziele und Anforderungen des RPG zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Art. 1 und 3 RPG bezeichnen die Ziele und Planungsgrundsätze umfassend. Mit der Berücksichtigung dieser grundlegenden Anforderungen in der Richtplanung nach Massgabe von Art. 6 ff. RPG leistet der Richtplan einen massgeblichen Beitrag zu einer räumlichen Entwicklung, die auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt abgestimmt ist.

Die vorliegenden Änderungen aus der Anpassung des Richtplans an den Sachplan FFF sind aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig.

### 8.2 Planungs- und Rechtssicherheit

Im Ergebnis ermöglicht die vorliegende Richtplananpassung einen vereinfachten, genaueren und transparenten gesamtkantonalen Nachweis der FFF, eine detaillierte und nachvollziehbare Erhebung und Ausweisung der FFF-Verluste sowie eine erleichterte und laufende Nachführung der FFF ohne formelle Richtplanverfahren bei Änderungen in Folge neuer Erkenntnisse (unter anderem aufgrund der Bodenkartierung).

Mit der Abkehr vom Pauschalabzug, den bereinigten und präziser abgegrenzten FFF und dem FFF-Inventar als einzig massgebende Grundlage resultieren weniger Unsicherheiten bei konkreten Projekten und Vorhaben, was die Planungs- und Rechtssicherheit massgeblich erhöht. Mit Ausnahme der noch anstehenden Bodenkartierung können die Forderungen des Sachplans FFF und die Vorgaben des Bundes bei der Genehmigung der Richtplan-Gesamtüberprüfung GÜP 1 erfüllt werden. Die kartographischen Daten (Richtplan-Gesamtkarte, Inventar, Onlinekarten im Geoportal) und die ausgewiesene Gesamtbilanz werden in Übereinstimmung gebracht. Die Geodaten können neu direkt in den nachgelagerten Verfahren weiterverwendet werden.

### 8.3 Auswirkungen

Die Anpassung des Richtplankapitels L 3.1 hat im Vergleich zu bisher keine neuen oder anderen Auswirkungen, die einer räumlichen Abstimmung bedürften. Die Anpassungen dienen in erster Linie der Umsetzung der Anforderungen des revidierten Sachplans sowie der erhöhten Planungs- und Rechtssicherheit durch die Nutzung der verbesserten Datengrundlagen.

### 8.4 Abstimmung mit berührten Interessen

Die Abstimmung mit sämtlichen berührten Interessen, namentlich mit jenen der Landwirtschaft, des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes, des Waldes und der Siedlungsentwicklung wurde auf fachlicher Ebene mittels Einbezugs aller betroffener Fachstellen sichergestellt.

## 8.5 Folgeaufgaben für die Umsetzung

Aus der Umsetzung des Sachplans FFF und der vorliegenden Anpassung des Richtplans resultieren mehrere Folgeaufgaben:

- Durch den Wechsel vom Pauschalabzug zum Nachweis der effektiven FFF ("Nettoflächen") sind zukünftig alle FFF-Veränderungen zu erfassen und auszuweisen. Dazu zählen insbesondere Änderungen der FFF aufgrund konkreter Projekte und Vorhaben, aber auch laufende Änderungen aufgrund der Bodenkartierung sowie ausgeführter Kompensationsmassnahmen. Dies erfordert den Aufbau eines systematischen Melde- und Erfassungswesens und voraussichtlich zusätzliche Ressourcen.
- In Folge der Einführung der sachplankonformen Kompensationsregelung und der Bezeichnung kompensationspflichtiger Vorhaben im Richtplan gewinnen die bestehenden Aufgaben und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der FFF-Kompensation an Bedeutung. Dazu gehört unter anderem die Prüfung und Beurteilung von Kompensationsvorhaben in den entsprechenden Verfahren, die Begleitung und Kontrolle der Realisierung sowie die Nachführung des FFF-Inventars und des VA FFF nach Abschluss der Kompensationsmassnahmen. Da die Zahl der Vorhaben, die einer Kompensation bedürfen, und damit auch der Bedarf nach Kompensationsflächen zunehmen wird, bedarf es des Aufbaus eines zusätzlichen Monitorings zwecks Dokumentation und Verwaltung der Kompensationsflächen.

Zusätzlich wird es im Interesse einer geordneten und rechtssicheren Umsetzung notwendig sein, weiterführende Unterlagen und Instrumente (zum Beispiel in Form von Empfehlungen, Arbeitshilfen, Merkblätter, technischen Richtlinien im Sinne von Art. 15 Bauverordnung [BauV]) bereitzustellen. Nebst der Anwendung der geänderten Richtplanbeschlüsse stehen insbesondere der Umgang mit den FFF bei konkreten Projekten und Einzelvorhaben sowie weiterführende Informationen zur Kompensationsregelung und zum Vollzug im Vordergrund.

---

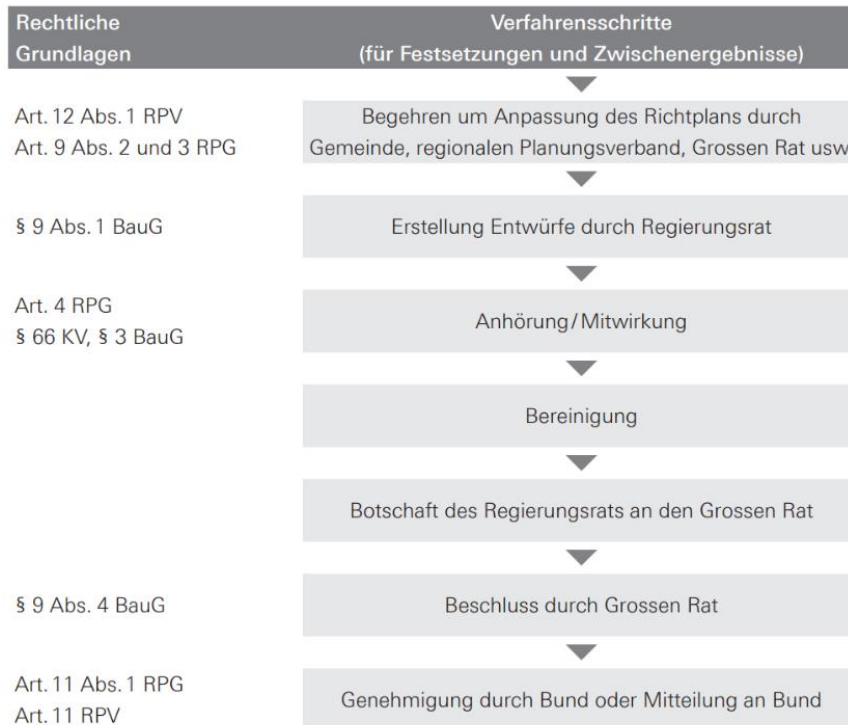
## Verfahren und weiteres Vorgehen

---

### 9 Weiteres Vorgehen / nächste Verfahrensschritte

#### Übersicht

Das Verfahren für die Anpassung einzelner Richtplankapitel richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4). Die einzelnen Verfahrensschritte sind im Richtplan in Kapitel G 4 wie folgt festgehalten:



Bei einer Richtplananpassung sind namentlich die Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden, die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung vorzusehen (§ 3 und §§ 8 bis 12 BauG; Art. 7 RPG).

#### Weitere Verfahrensschritte

Dem rechtlich (§ 9 BauG, Art. 7 ff. RPG) und im Richtplan (Kapitel G 4) bezeichneten Verfahrensablauf zur Folge sind als nächste Schritte vorgesehen:

- Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren
- Auswertung und Bereinigung, Entwurf der Botschaft
- Botschaft des Regierungsrats und Antrag an den Grossen Rat
- Beratung in der Kommission UBV
- Beratung und Beschlussfassung durch den Grossen Rat
- Genehmigung durch den Bund



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Anhang I**

---

# Richtplan Kanton Aargau

## Anpassung Fruchtfolgeflächen und Auen- schutzpark

### **Vorprüfungsbericht**

21. Mai 2025

---



**Autoren**

Thierry Schilli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)

Samuel Scherer, Richtplangruppenleiter Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

**Aktenzeichen**

ARE-211-19-84/2

## 1 Verfahren

Der Kanton kann die Richtplananpassung dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

### 1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 28. Februar 2025 reichte die Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau die Anpassung des Richtplans an den Sachplan FFF zur Vorprüfung durch den Bund ein.

Dem Antrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplankapitel L 3.1 und L 2.2 mit markierten Änderungen
- Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung
- Illustration zur Bereinigung der FFF gemäss Erläuterungsbericht
- Nachträglich eingereichte Geodaten zum FFF-Inventar vom 26.03.2025

### 1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 05. März 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

### 1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Aargau hat mit einem kantonalen departementsübergreifenden Gesamtprojekt eine koordinierte Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen eingeleitet. Die vorliegende Richtplananpassung stellt einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesamtprojektes dar. Gegenstand dieser Anpassung ist die Ablösung der bisherigen FFF im Richtplan ("Bruttoflächen" mit Pauschalabzug) durch bereinigte

und direkt bilanzierungsfähige FFF ("Nettoflächen"), die Umstellung auf ein FFF-Inventar sowie die Einführung der vom Bund geforderten Kompensationsregelung. Folgend werden die Richtplankapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgefleichen" und untergeordnet L 2.2 "Auenschutzpark" angepasst.

### **L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgefleichen**

Der Kanton nimmt im Kapitel L 3.1 grundlegende Anpassungen in der Ausgangslage vor und verweist auf die wesentlichen Herausforderungen im Kanton wie bspw. dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionsfähigkeit der Böden oder haushälterischer Umgang mit den FFF. Weiter werden die Planungsgrundsätze A, B und C punktuell angepasst und der Planungsgrundsatz D neu aufgenommen. Dieser neu aufgenommene Planungsgrundsatz D integriert die Kompensationsregelung, wonach eine Kompensationspflicht für grössere, flächenintensive Vorhaben (Schwellenwert 3 ha) eingeführt wird und formuliert eine Ausnahmeregelung bei der Verortung von Siedlungsgebiet aus kantonalen Töpfen. Unter den Planungsanweisungen bezüglich den Fruchtfolgefleichen werden die Anweisungen 2.1 und 2.2 sprachlich angepasst. Mit den neu aufgenommenen Planungsanweisungen 2.6 und 2.7 wird eine Regelung zu Art und Vorgehen der Kompensation von FFF im Richtplan eingeführt. Dies mit dem Ziel, den Forderungen aus dem Sachplan FFF sowie den Aufträgen des Bundes aus der Genehmigung der Gesamtüberprüfung Paket 1 nachzukommen.

#### *Beurteilung durch den Bund*

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberprüfung Paket 1 hat der Bund dem Kanton den Auftrag gegeben, eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des Sachplans Fruchtfolgefleichen vom 8. Mai 2020 einzuführen und dabei die wichtigsten Eckpunkte dieser Kompensationsregelung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Dies müsse innert vier Jahren geschehen. Der Bund stellt fest, dass der Kanton sich mit der vorliegenden Anpassung der Aufgabe annimmt, den Vorgaben des revidierten Sachplans FFF und der Forderung des Bundes zur Einführung einer Kompensationsregelung und der Aufnahme eines Hinweises auf die Kompensationspflicht bei Bundesvorhaben nachzukommen.

Im Planungsgrundsatz D hält der Kanton folgendes fest: *«Bei der dauerhaften Verminderung der Fruchtfolgefleichen um mehr als 3 ha durch eine Planung oder ein Bauvorhaben der öffentlichen Hand muss der über 3 ha liegende FFF-Verbrauch flächengleich kompensiert werden».*

Das ARE merkt hierzu an, dass die Schwelle von 3 ha für eine Pflicht zur Kompensation im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch ist und entsprechend zu überprüfen ist. Basierend auf den erläuternden Unterlagen des Kantons, sind Private und weiter die grundsätzlich kompensationspflichtigen Vorhaben der öffentlichen Hand mit umfassenden Ausnahmen von der Kompensationspflicht befreit. Darüber hinaus sind nachfolgende planerische Tätigkeiten auf Richtplanstufe von der eingeführten Kompensationspflicht ausgenommen: Die räumliche Verortung von Siedlungsgebiet für die Erweiterung wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkte (ESP), für Wohnschwerpunkte (WSP) oder für öffentliche Nutzungen von überkommunaler Bedeutung gemäss Richtplankapitel S 1.2 Planungsanweisung 1.3 Buchstaben a, c und d. Das ARE stellt fest, dass die Ausnahmen bei der Kompensationspflicht die Mehrheit der Vorhaben von dieser Pflicht befreien dürften, was im Ergebnis dazu führen könnte, dass diese Pflicht zu wenig griffig ist, um wirksam zu sein. Der Bund empfiehlt dem Kanton, die Regelungen zur Kompensationspflicht im Hinblick auf die Genehmigung entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

**Hinweis:** Der Bund empfiehlt dem Kanton den Schwellenwert von 3 ha sowie die Ausnahmebestimmungen bei der Kompensationspflicht zu überprüfen und diese so anzupassen, dass eine griffige Kompensationspflicht gewährleistet ist.

Das ARE stellt fest, dass der Kanton im Rahmen der vorliegenden Anpassungen des Kapitels L 3.1 das FFF-Inventar bereinigt, das noch nicht auf der Basis von verlässlichen Bodendaten gemäss Grundsatz 5 des Sachplans FFF erstellt wurde. Das ARE hat den entsprechenden Geodatenatz eingefordert. Mit der Einreichung des Geodatenatzes (Stand 31.12.2023) im Rahmen der Vorprüfung der vorliegenden Richtplananpassung hielt der Kanton fest, dass die Bereinigung GIS-gestützt und automatisiert erfolgte. Die weitere Aufarbeitung und Nachführung spezifischer Einzelfälle sei vorgesehen.

Nach einer ersten groben Beurteilung durch das ARE scheint der Kanton das ihm zugewiesene Kontingent von 40'000 ha FFF mit einem höheren Positivsaldo als vor der Bereinigung einzuhalten. Details der Inventarbereinigung sollen zwischen dem Kanton und dem ARE ausserhalb des Richtplanvorprüfprozesses besprochen werden. Hierzu wird das ARE dem Kanton einen Bericht zustellen. Ziel dieses Austausches wird sein, dass die definitive Bereinigung des Inventars spätestens bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Richtplananpassung erfolgt ist.

Das BAFU merkt hinsichtlich Punkt 2.6 der «Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen» an, dass die Kompensation von FFF namentlich durch «b) Aufwertung von anthropogen degradierten Böden» erfolgen solle. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts (1C 398/2022 Gossau ZH) empfiehlt das BAFU, dass auch die Interessen der Biodiversität (bestehender und/oder potenzieller Wert eines Gebiets mit degradierten Böden) bei der Ausarbeitung der Hinweiskarte und später bei der Abwägung aller Interessen bei der konkreten Umsetzung eines Aufwertungsprojekts für FFF berücksichtigt werden.

## **L 2.2 Auenschutzpark**

Im Kapitel L 2.2 nimmt der Kanton punktuelle Anpassungen in der Ausgangslage sowie bei den Herausforderungen vor. Im Planungsgrundsatz B wird dementsprechend die qualitative Zielerreichung und die Sicherstellung des Unterhalts aufgenommen. Weiter sind sprachliche Anpassungen bei den Planungsanweisungen zu entnehmen. Gemäss Planungsanweisung 1.2, wurde das FFF-Inventar zugunsten von im Richtplan festgesetzten Gebieten des Auenschutzparks um 40 ha im Jahr 2001 reduziert. Ende 2024 betrug das Kontingent noch 22 ha. Die Planungsanweisung wird aufgrund eines Beschlusses des Grosses Rats gestrichen.

### *Beurteilung durch den Bund*

Die ENHK weist darauf hin, dass verschiedene Teile des Auenschutzparks, vor allem entlang der Reuss und entlang der Aare ab dem Wasserschloss, innerhalb von Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN liegen. Die Gebiete überlappen oft auch mit Objekten von Biotopinventaren des Bundes, vor allem des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung. Die ENHK begrüsst deshalb die vom Kanton Aargau vorgeschlagenen Anpassungen im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag». Neu wird festgehalten, dass bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich zu beseitigen sind. Auch werden die Ergänzungen, die sich aus dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS), der Strategie umweltAARGAU und dem Entwicklungsleitbild 2021-2030 ergeben, von der ENHK begrüsst.

Die ENHK begrüsst im Abschnitt «Herausforderung» auch die Erwähnung der zunehmenden Erholungs- und Freizeitnutzung, die für die Natur ein zusätzlicher Störfaktor ist. Konträr dazu steht nach ihrer Auffassung in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Aargau im gleichen Abschnitt die Besucherlenkung und Information der Bevölkerung als wichtige Aufgaben bei der Weiterführung des Auenschutzparks streicht. Eine Besucherlenkung und die Information der Bevölkerung dienen auch den Zielen der BLN-Objekte und der Biotopinventar-Objekte, die mit den Auenschutzgebieten überlappen und die von den Kantonen berücksichtigt bzw. geschützt werden müssen.

Der Kanton wird gebeten, die Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Sektion Richtplanung

Samuel Scherer  
Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz

## **Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen**

### **Bundesamt für Raumentwicklung**

#### *Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag*

Erster Abschnitt: «Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung (...).»

→ Sollte nicht auch noch Art. 104a BV (Ernährungssicherheit) zitiert werden? Die anderen Verfassungsbestimmungen wie Art. 75 (haushälterische Bodennutzung) oder Art. 102 BV (Versorgungssicherheit) eher nicht.

#### *Herausforderung*

Dritter Abschnitt: «Der Bund verlangt bei seinen eigenen Vorhaben eine vollständige Kompensation aller FFF-Verluste. (...)»

→ In den vorherigen Abschnitten werden die jeweiligen Grundsätze des Sachplans FFF auch erwähnt. Deshalb sollte SP FFF mit G14 ergänzt werden.



## Illustration zur Bereinigung der Fruchtfolgeflächen (2)



**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

Grundlagen und Kantonalplanung

13. Dezember 2023

**KRITERIENLISTE ABGRENZUNG FFF**

**Abgrenzungs- und Ausschlusskriterien für die Bereinigung der FFF**

---

**Ausschlussflächen**

*(Offensichtlich nicht als FFF ausweisbare Flächen und Nutzungen, namentlich bisher nicht als FFF kartierte, per Gesetz oder in Folge Sachplanvorgabe als FFF ausgeschlossene Flächen)*

Gebäude, Strassen, Wege, Eisenbahnanlagen, übrige befestigte Flächen

---

Hofräume, Hausgarten

---

Siedlungsgebiet, Bauzonen

---

Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölze, übrige bestockte Flächen

---

Gewässerflächen (Flüsse, Bäche, Seen, Wassergraben, Tümpel, Teiche)

---

Grundwasserfassungen (Fassungsbereich S1)

---

Moore von nationaler Bedeutung (Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore)

---

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Bereich A

---

Übrige unproduktive Flächen / Einzelobjekte

*(Fels, Geröll / Sand, Ruderalflächen, Steinhaufen/-wälle, Trockenmauern, etc.)*

**Abstandstreifen**

*(Abgrenzung der FFF gegenüber angrenzenden, nicht als FFF ausweisbaren Flächen und Nutzungen)*

Abstand zu Gebäuden: 2.5 m

---

Abstand zu Strassen und Wegen

- Hochleistungsstrassen (HLS): 6 m
  - Hauptverkehrsstrassen (HVS): 3 m
  - Regionalverbindungsstrassen (RVS): 1.5 m
  - Lokalverbindungsstrassen (LVS): 1 m
  - Übrige Strassen und Wege inkl. Radwege: 0.5 m
- 

Abstand zu Eisenbahnanlagen: 6 m

---

Abstand zu übrigen befestigten Flächen: 0.6 m

---

Abstand zu Bauzonen: 1 m

---

Abstand zum Wald: 10 m

---

Abstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, übrigen bestockten Flächen: 3 m

---

Abstand zu Gewässerflächen

- Grosse Flüsse (Rhein, Aare, Reuss, Limmat): 15 m
  - Übrige Gewässer: 6 m
- 

Abstand zu eingedolten Gewässern: 6 m

---

Abstand zu Grundwasserfassungen (Fassungsbereich S1): 0.6 m

---

**Abzugsflächen**

*(Flächen ohne bzw. mit eingeschränkter FFF-Qualität oder ackerbaulicher Nutzbarkeit aufgrund physikalischer Bodeneingriffe, stofflicher Belastung des Bodens oder gesetzlicher Vorgaben)*

Sanierungsbedürftige belastete Standorte

Flächen gemäss Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen (VAFFF)

Schiessanlagen (Schützenhäuser, Kugelfänge), Stahlmasten (Bereich von 10 bzw. 25 m um Objekt)

Speziallandwirtschaftszonen

Reben

Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau mit festem Fundament und/oder bodenloser Produktion (Hors-Sol)

Familiengärten / Schrebergartenzonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG

Weitere Zonen für Freizeit- und Erholungsaktivitäten nach Art. 18 Abs. 1 RPG

(Spezialzone Pferdehaltung, Reitsportzone, Campingzone, Erholungszone, etc.)

Zonen für militärische Nutzung, Bauten und Anlagen nach Art. 18 Abs. 1 RPG

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Bereich B

Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) / Naturschutzzonen in Dekretsgebieten

Kommunale Naturschutzzonen

**Mindestfläche / Form**

*(Flächen mit eingeschränkter Bewirtschaftung aufgrund der Grösse und / oder der Form)*

Fläche < 0.25 ha

Breite < 15 m

**Spezialfälle**

*(Flächen mit FFF-Qualität, aber ackerbauliche Nutzung aufgrund prioritärer nicht landwirtschaftlicher Drittnutzung nicht möglich; Flächen mit vorübergehender Beanspruchung)*

Gewässerraum von offenen Gewässern (Flächen ausserhalb des Gewässerabstands)

Golfplätze / Golfzonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG

Materialabbau- und Deponiezonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

Grundlagen und Kantonalplanung

30. Juni 2025

**RICHTPLANKAPITEL L 3.1: LANDWIRTSCHAFTSGEBIET UND FRUCHTFOLGEFLÄCHEN (FFF)**

**Regionale FFF-Töpfe: Flächenbestand und Veränderung per 30. Juni 2025**

Regionaler Planungsverband	Beitrag an Regionalen Topf	Bezug aus Regionalem Topf	Verfügbare Fläche im Regionalen Topf
Baden Regio	0.2 ha		<b>0.2 ha</b>
aarau regio	0.2 ha		<b>0.2 ha</b>
Mutschellen-Reusstal-Kelleramt			<b>0.0 ha</b>
Zofingenregio	0.6 ha		<b>0.6 ha</b>
Fricktal Regio	1.7 ha		<b>1.7 ha</b>
Lebensraum Lenzburg Seetal	4.3 ha		<b>4.3 ha</b>
Unteres Bünzthal	0.1 ha		<b>0.1 ha</b>
Oberes Freiamt	0.1 ha		<b>0.1 ha</b>
Suhrental	2.4 ha		<b>2.4 ha</b>
aargauSüd impuls	6.9 ha		<b>6.9 ha</b>
Zurzibiet Regio			<b>0.0 ha</b>
Brugg Regio	4.4 ha		<b>4.4 ha</b>

Die grau hinterlegte Spalte der Tabelle zeigt die vorhandenen Flächen in den Regionalen FFF-Töpfen, die gemäss Richtplankapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.5, im Nutzungsplanungsverfahren zur Kompensation verbrauchter FFF innerhalb der Region mit Zustimmung des regionalen Planungsverbands verwendet werden können. Auch bei einer Kompensation des FFF-Verbrauchs mittels Topfbezug müssen die Anforderungen für die Inanspruchnahme von FFF erfüllt und die entsprechenden Nachweise gemäss Richtplankapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.4, erbracht werden.

Weiter aufgeführt sind sämtliche Veränderungen der Regionalen FFF-Töpfe, namentlich:

- Beiträge an Regionalen FFF-Topf seit 30. Juni 2015: Neu hinzugewonnene FFF aufgrund der Umlagerung von Bauzonen oder Auszonungen (gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 1.2 / 4.2), die nicht in derselben Vorlage zur Kompensation verbrauchter FFF verwendet werden.
- Bezüge aus Regionalem FFF-Topf seit 30. Juni 2015: Kompensation verbrauchter FFF aufgrund der Umlagerung von Bauzonen oder Einzonungen (gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 1.2 / 1.3)

Alle Flächen sind in Hektaren angegeben. Die Zahlen werden einzeln gerundet, allfällige Abweichungen bei der Saldo-Berechnung der verfügbaren Flächen sind darauf zurückzuführen.

Die Richtplankapitel L 3.1 und S 1.2 sind online verfügbar:

- [Richtplankapitel L 3.1: Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen](#)
- [Richtplankapitel S 1.2: Siedlungsgebiet](#)

Die vorliegende Übersicht zu den Regionalen FFF-Töpfen wird halbjährlich aktualisiert und online publiziert:  
[www.ag.ch/raumbeobachtung](http://www.ag.ch/raumbeobachtung) > [Fruchtfolgeflächen](#)

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

Grundlagen und Kantonalplanung

02. Oktober 2025

**BEANSPRUCHUNG VON FFF DURCH AUENSCHUTZPARK**

**FFF-Verbrauch und Restkontingent per 31. Dezember 2025**

**Dauerhafte Beanspruchung von FFF durch Renaturierungsmassnahmen<sup>1</sup>**

<b>Auengebiet Lokalbezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Jahr</b>	<b>FFF-Verbrauch</b>
Aarau-Wildegg	Rohr / Aarau	2004	0.2 ha
Wasserschloss	Gebenstorf	2004	2.2 ha
Hegnau-Gnadenthal	Eggenwil	2004	0.6 ha
Hegnau-Gnadenthal	Fischbach-Göslikon	2004	1.1 ha
Rheinsulz	Sulz / Laufenburg	2004	1.8 ha
Rickenbach-Stille Reuss	Rottenschwil	2004	1.3 ha
Wasserschloss	Gebenstorf	2007	1.3 ha
Rickenbach-Stille Reuss	Rottenschwil	2007	2.5 ha
Aarau-Wildegg	Rohr / Aarau	2008	1.1 ha
Reussegg	Sins	2019	1.2 ha
Meieried	Mellikon	2022	1.8 ha
Reussegg	Sins	2024	2.7 ha
<b>Total</b>			<b>17.8 ha</b>

**Verfügbares Restkontingent per 31. Dezember 2025**

Reduktion der FFF zu Gunsten des Auenschutzparks (Kontingent)	<b>40 ha</b>
– GR 01.53, Anpassung des Richtplans, Beschluss Auengebiete	30 ha
– GR 01.206, Anpassung des Richtplans, Festsetzung Auengebiet "Bünzaue Möriken"	10 ha
FFF-Verbrauch bis 31.12.2025	17.8 ha
<b>Verfügbares Restkontingent per 31.12.2025</b>	<b>22.2 ha</b>

<sup>1</sup> Gemäss Angaben Abteilung Landschaft und Gewässer BVU